

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 1

Kiel, den 2. Januar

2002

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Verordnung über Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Elternzeitverordnung – EltZV)	2
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über Aufteilung und Verwendung der Kirchenlohnsteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche Vom 4. Dezember 2001	4
Rechtsverordnung über die Kosten für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivkostenordnung) Vom 20. November 2001	4
II. Bekanntmachungen	
Anordnung über die Veränderung der Grenzen zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Meldorf und Windbergen, Kirchenkreis Süderdithmarschen Vom 26. November 2001	7
Anordnung über die Veränderung der Grenzen zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Meldorf und Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen Vom 26. November 2001	7
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen und der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog sowie Neubildung der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel	7
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden	8
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll	9
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen	9
Anordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen	10
Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek	10
Anordnung über die Aufhebung der Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord und die entsprechende Gebietserweiterung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli	13
Namensänderung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek, Kirchenkreis Alt-Hamburg	13
Freigabe der EDV-Programme „GENO-cash“ und „S-Firm“	13
Grundgehälter, Familienzuschlag und Stellenzulage für Pastorinnen/Pastoren zur Anstellung mit abgesenkter Besoldung ab 01.01.2002, Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in €)	14
Haushaltsplan des Kirchenkreises Stormarn für das Rechnungsjahr 2002	14
Pfarrstellenerrichtungen	16
Pfarrstellenaufhebung	16

Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel	16
Akademische Prüfungsordnung für den Studiengang Sozialpädagogik an der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses	17
Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen	24
Einsegnung von Diakonissen	24
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBL. S. 142) Vom 20. November 2001	24
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBL. S. 141) Vom 20. November 2001	25
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBL. 1995, Seite 3) Vom 20. November 2001	25
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. Juni 1979 (GVOBL. S. 217) Vom 20. November 2001	25
Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR) GVOBL. 2001, S. 217)	26
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbien, Mecklenburgs und Pommerns	26
IV. Stellenausschreibungen	30
V. Personalnachrichten	33

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Bekanntmachung der Neufassung der Elternzeitverordnung.

Vom 17. Juli 2001

Auf Grund des Artikels 7 Satz 1 der Vierten Verordnung zur Änderung mutterschutz- und urlaubsrechtlicher Vorschriften vom 17. Juli 2001, (BGBl. I S. 1664) wird nachstehend der Wortlaut der Elternzeitverordnung in der vom 1. August 2001. an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983),
2. den am 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S.1666),
3. den am 1. Januar 2002 in Kraft tretenden Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S.1510),
4. den am 2. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 29 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S.1638),
5. den mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu 5. wurden erlassen auf Grund des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2000 (BGBl. I S.1638) geändert, worden ist, in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713):

Berlin, den 17. Juli 2001

Der Bundesminister des Innern
Schily

*

Verordnung, über Elternzeit für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Elternzeitverordnung EltZV)

§ 1

(1) Beamte haben nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes Anspruch auf Elternzeit ohne Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, bei einem angenommenen oder in Adoptionspflege genommenen Kind bis zu drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nach Maßgabe des § 72a Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes genommen werden. Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

(3) Die Elternzeit steht beiden Eltern zu; sie können sie, auch anteilig, jeweils allein oder gemeinsam nehmen. Die Zeit der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung ist auf die Elternzeit anzurechnen, soweit nicht die Anrechnung wegen eines besonderen Härtefalles nach § 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes unbillig ist. Satz 1 gilt auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern.

(4) Während der Elternzeit ist Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung beim selben Dienstherrn bis zu 30 Stunden wöchentlich zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen darf während der Elternzeit mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten eine Teilzeitbeschäftigung in dem nach Satz 1 genannten Umfang als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausgeübt werden. Die Genehmigung kann nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden dienstlichen Gründen versagt werden.

§ 2

(1) Die Elternzeit soll, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach Ablauf der Mutterschutzfrist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Mutterschutzverordnung) beginnen soll, sechs Wochen, andernfalls acht Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dabei ist anzugeben, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren sie beantragt wird.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließende Elternzeit nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 2 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder wegen eines besonderen Härtefalles (§ 1 Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes) kann nur innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit zum Zwecke der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung ist nicht zulässig. Die Elternzeit ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während der Elternzeit, endet diese spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn der Beamte während der Elternzeit bei seinem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter ausübt.

§ 4*

(1) Während der Elternzeit darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 die Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem

* Gemäß Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510) werden am 1. Januar 2002 in § 4 Abs. 2 die Wörter „des förmlichen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 5

(1) Während der Elternzeit hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfavorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfavorschriften hat. Satz 1 gilt für den Anspruch auf Heilfürsorge der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechend.

(2) Dem Beamten werden für die Dauer der Elternzeit die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge - ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes - vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben oder überschritten hätten. Nehmen die Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll.

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2001 Teil I. Nr. 37, ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 2001

(3) Auf Antrag des Beamten werden die Beiträge für seine Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif entfallen, über die Erstattung nach Absatz 2 hinaus in voller Höhe erstattet, wenn er nachweist dass ihm in der Zeit ab dem siebten Lebensmonat des Kindes volles Erziehungsgeld zusteht; steht ihm ein vermindertes Erziehungsgeld zu, wird die Differenz zwischen den vollen Beiträgen und dem Erstattungsbetrag nach Absatz 2 nur in der Höhe erstattet, die dem Verhältnis des verminderten zum vollen Erziehungsgeld entspricht. Für diejenigen Monate einer Elternzeit, in denen das Bundeserziehungsgeldgesetz die Zahlung von Erziehungsgeld generell nicht vorsieht, wird die erhöhte Beitragserstattung nach Satz 1 weitergezahlt, solange der Beamte nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist. Satz 1 gilt für die ersten sechs Lebensmonate des Kindes entsprechend, soweit ohne eine erst danach eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse ein Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes bestehen würde. Bei angenommenen oder mit dem Ziel, der Annahme aufgenommenen Kindern tritt für die Anwendung der Sätze 1 bis 3, an die Stelle des Lebensmonats der Monat der Inobhutnahme.

§ 6

Für die vor dem 1. Januar 2001 geborenen Kinder oder für die vor diesem Zeitpunkt mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommenen Kinder sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung als Richter von mindestens der Hälfte bis zu drei Vierteln des regelmäßigen Dienstes zulässig.

§ 8

(Inkrafttreten)

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über Aufteilung und Verwendung der
Kirchenlohnsteuer der Angehörigen
der personalen Seelsorgebereiche**

Vom 4. Dezember 2001

Die Kirchenleitung hat nach § 39 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1996 (GVOBl. S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebenten Kirchensteueränderungsgesetzes vom 3. Februar 2001 (GVOBl. S. 90), die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über Aufteilung und Verwendung der Kirchenlohnsteuer der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche vom 14. Januar 1986 (GVOBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die im Wege der Veranlagung nach § 46 Einkommensteuergesetz durch die Finanzämter erstatteten Kirchensteuern bleiben außer Ansatz und gehen zu Lasten des innerhalb der Nordelbischen Kirche zu verteilenden Kirchensteueraufkommens.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Kirchenamt der EKD stellt aus dem Gesamtaufkommen der Kirchenlohnsteuern der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden aller Gliedkirchen der EKD dem Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge / Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern ein Budget in der Dotierung für das Jahr 2000 zur Verfügung. Änderungen des Budgets richten sich nach den Vorgaben für den EKD-Haushalt.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der das Budget nach Absatz 3 übersteigende Teil der Kirchenlohnsteuern der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden wird an die Gliedkirchen verteilt.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„ § 2

(1) Von dem nach § 1 Abs. 4 an die Nordelbische Kirche zurückfließenden Teil der Kirchenlohnsteuern werden 25 % zur Erfüllung der Aufgaben der Militärseelsorge verwandt.

(2) Aus dem Anteil nach Absatz 1 sind durch das Nordelbische Kirchenamt für zentrale Aufgaben der Militärseelsorge im Wehrbereich I, insbesondere für Aufgaben, die bisher aus dem Sonderhaushalt Evangelische Militärseelsorge finanziert wurden, die Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Hauptausschuß ist zu informieren.

(3) Der verbleibende Teil wird an die Kirchenkreise verteilt nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels, der vom Evangelischen Wehrbereichsdekan I aufgrund der Belegungsstärke mit Soldaten und Soldatinnen für den Gesamtbereich der Nordelbischen Kirche ermittelt wird. Bei Veränderungen der Belegungsstärke ist der Verteilungsschlüssel entsprechend anzupassen.

(4) Die Verwendung der Kirchenlohnsteuern wird durch das Rechnungsprüfungsamt überprüft. Das Nordelbische

Kirchenamt kann über die Verwendung der Kirchenlohnsteuern einen Bericht anfordern.“

3. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„ § 3

Von dem nach § 1 Abs. 4 an die Nordelbische Kirche zurückfließenden Teil der Kirchenlohnsteuern werden 75 % dem Kirchensteueraufkommen der Nordelbischen Kirche zugeführt und nach dem Haushaltsbeschluß der Synode verteilt.“

4. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„ § 4

Die in den Rechnungsjahren 2000 und 2001 nach § 1 Abs. 4 an die Nordelbische Kirche zurückgeflossenen Kirchenlohnsteuern sind nach Abzug der Mittel für zentrale Aufgaben der Militärseelsorge (§ 2 Abs. 2) nach dem Verteilungsschlüssel von § 2 Abs. 3 an die Kirchenkreise zu verteilen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 11. Dezember 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen
Bischöfin

Az. 7440/7442 – S II

**Rechtsverordnung
über die Kosten für die Benutzung kirchlicher Archive
(Archivkostenordnung)**

Vom 20. November 2001

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 12 des Archivgesetzes vom 11. Februar 1991 (GVOBl. S. 99, 162) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle in § 2 Abs. 2 des Archivgesetzes genannten kirchlichen Stellen.

§ 2

Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Für die Benutzung des im Besitz kirchlicher Archive befindlichen Archivgutes, für die von kirchlichen Archiven erbrachten Leistungen und für die Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut unbeschadet der Rechte Dritter werden Gebühren erhoben.

(2) Auslagen, die den kirchlichen Archiven durch eigene Leistungen oder durch Beauftragung Dritter im Namen der Benutzerin oder des Benutzers entstehen, sind zu erstatten.

(3) Die Kosten bestimmen sich nach dem anliegenden Kostenverzeichnis (Anlage 1).

(4) Kostengläubiger ist der Träger des kirchlichen Archivs nach § 4 des Archivgesetzes.

§ 3

Kostenfreiheit, Kostenbefreiung und Kostenermäßigung

(1) Kosten werden nicht erhoben

1. für die Benutzung kirchlicher Archive mit ihren technischen Einrichtungen zur selbständigen Einsichtnahme der Benutzerin oder des Benutzers in Findmittel, Archivalien und Bücher, sofern das Kostenverzeichnis nichts anderes vorsieht,
2. für mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
3. für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Dienstverhältnis im kirchlichen Dienst und für Zeugnisse über den Besuch von kirchlichen Bildungseinrichtungen, soweit ein berechtigtes Interesse besteht.

(2) Von der Kostenerhebung nach den Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.1.3 und 1.3.1 des Kostenverzeichnisses sind befreit

1. Benutzerinnen und Benutzer, wenn die Inanspruchnahme kirchlicher Archive wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient,
2. Benutzerinnen und Benutzer, wenn an der Inanspruchnahme kirchlicher Archive ein sonstiges kirchliches oder öffentliches Interesse besteht,
3. Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören,
4. staatliche und kommunale Stellen, wenn ein dienstliches Interesse vorliegt.

(3) Kosten können unter Anwendung von § 20 der RVO-HKR vom 19. Juni 1995 (GVOBL. S. 118), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung vom 4. April 2000 (GVOBL. S. 95) gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

(4) Für Schüler und Studierende, die ausbildungsbezogen ein kirchliches Archiv benutzen, reduzieren sich die Gebühren nach den Nummern 1.5.2.1 und 1.5.2.2 des Kostenverzeichnisses auf 0,55 Euro bzw. auf 0,30 Euro.

§ 4

Fälligkeit, Kostenbescheid

(1) Die Kosten werden unabhängig von dem Ergebnis der kostenpflichtigen Tätigkeit fällig. Vorauszahlung kann verlangt werden.

(2) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Archivgebührenordnung) vom 10. August 1992 (GVOBL. S. 307) außer Kraft.

Kiel, den 20. November 2001

Die Vorsitzende der Kirchenleitung

Maria Jepsen

Bischöfin

Az.: 970.06 – R III

Anlage 1

Kostenverzeichnis

1. Gebühren

1.1 Benutzung im kirchlichen Archiv			
1.1.1	Kirchenbücher (Amtshandlungsbücher), Karten, Plakate, Mikrofilme, Bild- oder anderes Archivgut, dessen Benutzung besonderen Aufwand voraussetzt (incl. Benutzung eines dazu notwendigen technischen Gerätes wie z.B. Lesegeräte, excl. Benutzung eines Reproduktionsgerätes, wie z.B. Kopierer und Readerprinter)	bis 4 Std. je Tag	€ 5,--
1.1.2	wie 1.1.1	mehr als 4 Std. je Tag	€ 10,--
1.1.3	Maschinenlesbare Daten (Datenbank)	Je angefangene Stunde	€ 10,--
1.1.4	Vorführung von Videomaterialien	Je angefangene Stunde	€ 10,--

1.2 Benutzung von Archivgut außerhalb des kirchlichen Archives		
1.2.1	Je Aufbewahrungseinheit (außer Reprographien)	€ 8,--
1.2.2	Ausleihen von Reprographien je Aufbewahrungseinheit	€ 13,--

1.3 Bearbeitung von Anfragen		
1.3.1	Schriftliche Auskünfte einschließlich Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut je angefangene halbe Stunde	€ 15,--
1.3.2	Anfertigung von Regesten, Übersetzungen, Gutachten und Abschriften je angefangene halbe Stunde	€ 15,--
1.3.3	Beglaubigung von Abschriften aus Archivgut je Texteinheit	€ 5,--

1.4 Abgeltung des Rechts auf Wiedergabe von Archivgut		
1.4.1	Texte (je Texteinheit) im Abdruck (Printmedien)	
1.4.1.1	- gewerblich	€ 50,--
1.4.1.2	- nicht gewerblich	frei

	als Film (je Aufnahme)	
1.4.1.3	- gewerblich	€ 20,--
1.4.1.4	- nicht gewerblich	frei
	Wiedergabe in Online-Diensten und anderen elektronischen Medien	
1.4.1.5	- gewerblich	€ 50,--
1.4.1.6	- nicht gewerblich	€ 8,--
1.4.2	Fotos und andere Bilder (je Einheit) im Abdruck (Printmedien)	
1.4.2.1	- gewerblich	€ 50,--
1.4.2.2	- nicht gewerblich	€ 20,--
	Wiedergabe in Online-Diensten und anderen elektronischen Medien	
1.4.2.3	- gewerblich	€ 50,--
1.4.2.4	- nicht gewerblich	€ 20,--

1.5 Weitere Dienstleistungen			
1.5.1	Bearbeitungs- und Wegepauschale bei Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt		€ 20,--
1.5.2	Kopierarbeiten		
1.5.2.1	Papierkopien	A 3	€ 0,80
1.5.2.2	Papierkopien	A 4	€ 0,40
1.5.2.3	Readerprinterkopien	A 3	€ 0,80
1.5.2.4	Readerprinterkopien	A 4	€ 0,80
1.5.3	Kopieren auf elektronisches Speichermedium	Pauschalpreis pro Speichermedium	€ 10,--

2. Auslagen

2.1	Porto und Verpackung	in voller Höhe, mindestens jedoch pauschal € 2,--
2.2	Bankgebühren für Einlösung von Schecks und anderen Zahlungsmitteln	in voller Höhe, mindestens jedoch € 10,--
2.3	Kosten für die Ausführung reprographischer Arbeiten durch Dritte, wenn das Produkt nicht beim Archiv bleibt	in voller Höhe

Bekanntmachungen

Anordnung über die Veränderung der Grenzen zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Meldorf und Windbergen, Kirchenkreis Süderdithmarschen

Vom 26. November 2001

Nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der jeweiligen Gemeindeversammlungen wird hiermit aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und des zustimmenden Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes Süderdithmarschen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Das bisher zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf gehörende Gebiet der Kommunalgemeinde Gudendorf wird aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf ausgegliedert und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Windbergen eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 26. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az: 10 Meldorf – R 1

Anordnung über die Veränderung der Grenzen zwischen den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Meldorf und Nordhastedt, Kirchenkreis Süderdithmarschen

Vom 26. November 2001

Nach vorheriger Unterrichtung der Gemeindeglieder und Anhörung der jeweiligen Gemeindeversammlungen wird hiermit aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Kirchenvor-

stände und des zustimmenden Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes Süderdithmarschen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung angeordnet:

§ 1

Das bisher zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf gehörende Gebiet der Kommunalgemeinde Odderade wird aus der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf ausgegliedert und in die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nordhastedt eingegliedert.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 26. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az: 10 Meldorf – R 1

Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel- Elmschenhagen und der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog sowie Neubildung der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen und der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, die Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen und die Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel“

neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg, der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen und der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elmschenhagen-Weinberg wird erste Pfarrstelle.
2. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Stephanus-Kirchengemeinde Kroog wird zweite Pfarrstelle.
3. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen wird dritte Pfarrstelle.
4. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen wird vierte Pfarrstelle.
5. Die dritte Pfarrstelle der Ev.-Luth. Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen wird fünfte Pfarrstelle.

§ 5

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) vorgeschrieben zusammen. Die Arbeit des Kirchenvorstandes richtet sich im Rahmen des geltenden Rechts nach der von den aufgehobenen Kirchengemeinden geschlossenen Strukturvereinbarung vom 7. November 2001. Abweichungen von dieser Strukturvereinbarung sind bis zur Konstituierung des am 1. Dezember 2002 neugewählten Kirchenvorstandes nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Kiel zulässig.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 16.1.02

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 Trinitatis Kiel - R 1

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden
und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus
in Kiel-Gaarden
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden“
neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden über:

1. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannes Kiel-Gaarden wird erste Pfarrstelle.
2. Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden wird zweite Pfarrstelle.
3. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden wird dritte Pfarrstelle.
4. Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Gaarden wird vierte Pfarrstelle.

§ 5

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden setzt sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit wie in § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) vorgeschrieben zusammen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Kiel bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 1. Februar 2002 in Kraft. Ein Haushaltsplan für das gesamte Haushaltsjahr 2002 wird im Februar verabschiedet. Bis zum Haushaltsbeschluss gelten die Regelungen des § 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auch jeweils einzeln gegen-

über den Rechtsvorgängern der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gaarden.

Kiel, den 11. Dezember 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Gaarden - R 1

—————

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Katharinenheerd/Tetenbüll**

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tetenbüll.

§ 4

Die bisherige gemeinsame Pfarrstelle der aufgehobenen Kirchengemeinden wird einzige Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll (dauerverbunden mit Welt-Vollerwiek).

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Arnis-Rabenkirchen richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51). Für die nächste Kirchenwahl werden in der Kirchengemeinde Katharinenheerd/Tetenbüll zwei Wahlbezirke gebildet, die jeweils das Gebiet der aufgelösten Kirchengemeinden Katharinenheerd bzw. Tetenbüll umfassen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eiderstedt bleibt unverändert.

§ 7

Die Haushalte der nunmehr vereinigten Kirchengemeinden werden noch bis Abschluß des Haushaltsjahres 2002 getrennt geführt

§ 8

Diese Urkunde tritt zum Pfingstsonntag, den 19. Mai 2002 in Kraft.

Kiel, den 16.1.02

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az: 10 Katharinenheerd-Tetenbüll

—————

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck
und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen**

Aufgrund der gleichlautenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck und die Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck werden aufgehoben.

§ 2

Für das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinden wird die

„Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen“ neu gebildet.

§ 3

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck.

§ 4

Die Pfarrstellen der aufgehobenen Kirchengemeinden gehen wie folgt auf die

Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen über:

- Die erste Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck wird erste Pfarrstelle
- Die zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck wird zweite Pfarrstelle
- Die Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck wird dritte Pfarrstelle

§ 5

Die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen richtet sich bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51).

Die Neuwahl des Kirchenvorstandes nach Ende der laufenden Amtszeit erfolgt in zwei Wahlbezirken, die den Gebieten der bisherigen Gemeinden entsprechen.

§ 6

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck bleibt unverändert.

§ 7

Diese Urkunde tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 27. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 -Kgem in St. Jürgen – R 1

**Anordnung
zur Aufhebung der Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck,
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und
der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck
sowie Neubildung
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen**

Aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck vom 16. Oktober 2001, dem die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck ihre Zustimmung erteilt haben, wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung über die Aufhebung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck, der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Martin in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck sowie Neubildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde in St. Jürgen vom 29. Juni 2001 (GVOBL. S. 163) wird aufgehoben.

§ 2

Über die Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Lübeck und der Ev.-Luth. St. Augustinus Kirchengemeinde Lübeck ergeht eine gesonderte Anordnung.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit der Aushändigung an die beteiligten Kirchengemeinden in Kraft.

Kiel, den 27. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 – KGem in St. Jürgen – R 1

**Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Wandsbek**

Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn ist durch den nachstehend bekanntge-

machten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgehoben worden.

Kiel, den 6. Dezember 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 10 KGV Wandsbek - R 1

*

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
über die Aufhebung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek**

Auf der Grundlage der Art. 51 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Verfassung NEK) in der letztgültigen Fassung und gemäß § 13 der Verbandssatzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek in der letztgültigen Fassung sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn gemäß Art. 52

Abs. 1 Verfassung NEK schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechts:

1. Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Der Gute Hirte" Hamburg-Jenfeld
3. Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfeld
4. Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld
5. Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf
– jeweils vertreten durch ihren Kirchenvorstand –
und der
8. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek
– vertreten durch seinen Verbandsausschuß –
folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

PRÄAMBEL

Die vertragschließenden Kirchengemeinden sind Mitglieder des auf der Grundlage der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek in der letztgültigen Fassung in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehenden Kirchengemeindeverbandes Wandsbek.

Die vertragschließenden Kirchengemeinden sind darüber einig, daß der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek zum 31.12.2001 aufgehoben wird.

Die Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, der der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn bedarf.

Dies vorausgeschickt, wird zur Aufhebung, zur Regelung der Rechtsnachfolge und zur Durchführung der Vermögens-

auseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek (nachfolgend:

KGV Wandsbek) wird zum 31. Dezember 2001 aufgehoben.

(2) Die nach § 3 der Satzung des KGV Wandsbek diesem obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben werden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zurückübertragen bzw. in Rechtsnachfolge wahrgenommen.

§ 2

Die nach § 3 Abs. 2 der Satzung des KGV Wandsbek diesem in Auftragsverwaltung übertragenen Aufgaben fallen an die vertrag-schließenden Kirchengemeinden zurück, die diese Aufgaben entweder selbst wahrnehmen oder zur Wahrnehmung einem anderen kirchlichen Rechtsträger übertragen werden bzw. bereits übertragen haben.

§ 3

(1)Die nach § 3 Abs. 1 der Satzung bisher vom KGV Wandsbek wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgaben werden wie folgt geregelt:

- a) Betrieb und Unterhaltung der verbandseigenen Friedhöfe – Alter Wandsbeker Friedhof, Friedhof Hinschenfelde und Friedhof Tonndorf – werden auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf – Vertragsschließende zu 7) – übertragen.
- b) Das verbandseigene Freizeit- und Erholungsheim Dargow ist zum 30. September 2001 geschlossen worden. Grundstück und Gebäude sollen veräußert werden.
- c) Grundstücke und Gebäude des verbandseigenen Altenheims – Matthias-Claudius-Heim – werden der Diakoniestiftung Alt-Hamburg zugestiftet. Mit der Diakoniestiftung Alt-Hamburg ist die Übernahme des Betriebes bereits zum 1. Januar/1. März 2001 vereinbart und vollzogen.
- d) Die diakonische Arbeit in den Heimen Holstenhofweg und Am Husarendenkmal wird ab 1. Januar 2002 von der Ev.-Luth. Kirchengemeinde "Der Gute Hirte" Hamburg-Jenfeld – Vertragsschließende zu 2) – wahrgenommen.
- e) Betrieb und Unterhaltung des „Schimmelman-Mausoleums“ werden ab 1. Januar 2002 von der Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Wandsbek – Vertragsschließende zu 1) – wahrgenommen.

(2) Die jeweils für diese Aufgaben zweckgebundenen Rücklagen und Rückstellungen werden den Rechtsträgern übertragen, die diese Aufgaben zukünftig wahrnehmen.

§ 4

(1)Die im Eigentum des KGV Wandsbek stehenden Grundstücke und Gebäude gehen mit allen dinglichen Rechten und Lasten nach Maßgabe des als Bestandteil dieses Vertrages vereinbarten nachstehenden Rechtsnachfolgeplans auf die vertragsschließenden Kirchengemeinden als Rechtsnachfolger über.

RECHTSNACHFOLGEPLAN

Gemäß diesem Vertrag übernehmen in Rechtsnachfolge die vertragsschließenden Kirchengemeinden vom Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek folgendes Grundvermögen:

Straßenname	Flurstück	Größe	Grundbuch von	Band	Blatt
Vertragsschließende zu 1)					
Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Wandsbek					
Rob.-Schum.-Brücke	2507	5.038	Wandsbek	225	5619
Schoßstr. 78	1511	2.689	Wandsbek	225	5619
Schimmelmanstr. 6	1073	1.196	Marienthal	222	5533
Claudiusstr. 55 e+f	2105	480	Marienthal	186	4468
Georgstr. 5	1145	240	Wandsbek	163	3788
Octaviostr. 72	2240	3.234	Marienthal	200	4872
Vertragsschließende zu 2)					
Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der Gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld					
Rodigallee 203, 205, 207	1546	6.354	Jenfeld	43	1301
Vertragsschließende zu 3)					
Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfeld					
Walddörferstr. 369, 371	nach Teilung und Abschreibung		Tonndorf-Lohe	42	1360
Westerlandstr. 29	163	578	Tonndorf	76	2331
Vertragsschließende zu 4)					
Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld					
Barsbüttler Str.7 u.					
Görlitzer Str.8-14	2934	5.301	Jenfeld	52	1570
Görlitzer Str. 17	1921	1.052	Jenfeld	79	2375
Öjendorf.Damm 58	1226	1.296	Jenfeld	19	596
Vertragsschließende zu 5)					
Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek					
Kedenburgstr. 926, 927	7.926		Hinschenfelde	64	1856
10, 12, 12a, 14	928				
Walther-Mahlau-Stieg 9					
Walddörferstr. 300	791	1.258	Hinschenfelde	117	3447
Vertragsschließende zu 6)					
Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt					
Stephanstr. 117	396	3.000	Hinschenfelde	55	1591
Pillauer Str.84,86,88	1562	3.140	Hinschenfelde	50	1448
Erbbaurecht					
Stephanstr. 152a	1341	2.012	Hinschenfelde	106	3112
Vertragsschließende zu 7)					
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf					
Stein-Hard-Str. o.N.	653	2.307	Tonndorf-Lohe	109	3316
Stein-Hard-Str. 68	654	2.992	Tonndorf-Lohe	109	3316
Stein-Hard-Str. 64	2054	1.421	Tonndorf-Lohe	68	2090
Roterlenweg 9-15	1200a, 1756	3.857	Tonndorf-Lohe	53	1643
sowie die Friedhofsgrundstücke:					
Alter Wandsbeker Friedhof von 1850					
Kirchhofstr.(o.Nr.)	1027	17.949	Wandsbek	225	5619
Friedhof Tonndorf					
Ahrensburger Str. 188	3024	79.276	Tonndorf-Lohe	-	04058
Friedhof Hinschenfelde					
Walddörferstr. 367	375	28.255	Tonndorf-Lohe	42	1360

(2) Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das Eigentum an den im Rechtsnachfolgeplan aufgeführten Grundstücken auf die jeweils bezeichneten Kirchengemeinden in Rechtsnachfolge übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der jeweiligen Rechtsänderung im Wege der Grundbuchberichtigung in die jeweiligen Grundbücher.

(3) Soweit die Berechtigung in einem Erbbaurecht besteht, geht dieses entsprechend dem Rechtsnachfolgeplan und nach Einholung der Zustimmung des Grundeigentümers auf die sich aus dem Rechtsnachfolgeplan ergebende Kirchengemeinde über.

(4) Die Vertragschließenden sind darüber einig, daß das Erbbaurecht auf die sich aus dem Rechtsnachfolgeplan ergebende Kirchengemeinde als Rechtsnachfolgerin übergeht und beantragen hiermit die Eintragung der Rechtsänderung im Wege der Berichtigung in das Erbbaurechtsgrundbuch.

(5) Die jeweils für das Grundstück bzw. das Erbbaurecht und das Eigentum an den Gebäuden gebildeten Rücklagen und Rückstellungen stehen der Kirchengemeinde als Rechtsnachfolger zu, die nach Maßgabe des Rechtsnachfolgeplans Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigte wird.

(6) Im übrigen findet ein Wertausgleich unter den Vertragsschließenden insoweit nicht statt.

§ 5

Mit dem KGV Wandsbek bestehende Arbeitsverhältnisse gehen im Wege des Betriebsüberganges nach Maßgabe der Regelungen des § 613 a BGB auf den Rechtsträger über, der nach den Regelungen dieses Vertrages den jeweiligen Betrieb übernimmt.

§ 6

Das vorhandene Geldvermögen sowie das nach Einziehung aller Forderungen und Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen wird - mit Ausnahme einer angemessenen Rücklage zur

Abdeckung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter, die gegebenenfalls noch gegen den KGV Wandsbek geltend gemacht werden können - auf die Vertragschließenden Kirchengemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt und ausbezahlt. Vorauszahlungen sind möglich.

§ 7

(1) Die Liquidation des Vermögens des KGV Wandsbek sowie die Abwicklung dieses Vertrages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Verbandsausschuß des KGV Wandsbek nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Verbandsvertretung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Art. 53 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche erteilten Auftrages die Durchführung dieses Vertrages.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 8

Dieser Vertrag tritt einen Tag nach Erteilung der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn in Kraft.

Hamburg, den 12.11.2001

Gez. Unterschriften

(l.l.s.)

*

Anordnung zur Regelung der Rechtsnachfolge in das Eigentum am Grundvermögen des aufgehobenen Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Wandsbek

Vom 29. November 2001

Auf der Grundlage von Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 51 Abs. 3 der Verfassung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden

1. Ev.-Luth. Christuskirchengemeinde Wandsbek,
2. Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Der gute Hirte“ Hamburg-Jenfeld,
3. Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Hinschenfelde,
4. Ev.-Luth. Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld,
5. Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek,
6. Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Stephan in Wandsbek-Gartenstadt,
7. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

und der

8. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12. November 2001 (Aufhebungsvertrag) die Aufhebung des mit Anordnung des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Kiel vom 3. September 1948 (KGVOBl. S. 85) errichteten Kirchengemeindeverbandes Wandsbek vereinbart. Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Stormarn hat mit Beschluß vom 14. November 2001 die nach Artikel 53 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 52 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Wandsbek ist somit als kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2001 aufgehoben.

§ 2

Die Rechtsnachfolge in das Eigentum am Grundvermögen, wie sie in § 4 des Aufhebungsvertrages (Anlage) vereinbart worden ist, wird hierdurch kirchenamtlich angeordnet.

§ 3

Jeder Vertragspartei nach § 1 und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Stormarn wird eine Ausfertigung der über diese Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 29. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Heuer

Kirchenoberverwaltungsrat

Az.: 10 KGV-Wandsbek

**Anordnung
über die Aufhebung
der Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord
und
die entsprechende Gebietsverweiterung der
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli**

Aufgrund der übereinstimmenden Beschlüsse der Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli und der Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord sowie des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg wird gemäß Artikel 10 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche angeordnet:

§ 1

Die Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord wird aufgehoben. Das Gebiet der aufgehobenen Kirchengemeinde wird mit dem der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli vereinigt.

§ 2

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli ist Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgehobenen Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord.

§ 3

Die bisherigen Pfarrstellen der beiden nun vereinigten Kirchengemeinden bleiben in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli wie folgt erhalten:

1. Die erste Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli bleibt erste Pfarrstelle.
2. Die zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche in St. Pauli-Nord wird zweite Pfarrstelle.
3. Die bisher zweite Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli wird dritte Pfarrstelle.

§ 4

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Gemeinde der Gnadenkirche St. Pauli-Nord werden mit Inkraft-

treten dieser Urkunde gemäß § 52 des Wahlgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 51) bis zum Ende der laufenden Amtszeit Mitglieder des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli.

§ 5

Die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Alt-Hamburg bleibt unverändert.

§ 6

Diese Urkunde tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Kiel, den 20. November 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 St. Pauli – R 1

**Namensänderung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek,
Kirchenkreis Alt-Hamburg**

Kiel, den 5. Dezember 2001

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Barmbek führt von Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Barmbek“.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Ballhorn

Az.: 10 Alt-Barmbek – R 1

**Freigabe der EDV-Programme
„GENO-cash“ und „S-Firm“**

Kiel, den 30. November 2001

Die EDV-Programme GENO-cash und S-Firm, die der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs mit Banken und Sparkassen dienen, werden vom Nordelbischen Kirchenamt zur Nutzung freigegeben.

Die Übertragung der Daten ist wegen der Datensicherheit und der Einhaltung des Vier-Augenprinzips nur mit dem Übertragungsprotokoll FTAM (file transfer access management) zulässig, welches als zusätzliches Modul zu den Verfahren GENO-cash und S-Firm verwendet wird. Das bereits freigegebene EDV-Verfahren GENO-lite (GVOBl. 1996, S. 101) darf zur Datenübermittlung an die Banken oder Sparkassen ebenfalls nur mit dem Modul FTAM verwendet werden.

Weitere Auskünfte erteilt das Nordelbische Kirchenamt - Dez. VH - Herr Dr. Pomrehn.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Pomrehn

Az.: 0551-91 - R IV

Im Nachtrag zu unseren Veröffentlichungen vom 2. Januar 2001, GVOBl. S. 2 ff und vom 1. August 2001, GVOBl. S. 136 ff, fügen wir nachstehend die ab 1. Januar 2002 geltende Tabelle für die Pastorinnen/Pastoren zur Anstellung mit abgesenkter Besoldung bei.

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrag
Görlitz
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3511 - DII/D 11

Grundgehälter, Familienzuschlag und Stellenzulage für Pastorinnen/Pastoren zur Anstellung mit abgesenkter Besoldung ab 01.01.2002

Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in €)

2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
Stufe										
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
2.068,51	2.170,29	2.272,08	2.373,86	2.475,65	2.543,51	2.616,15	2.679,22	2.747,08	2.814,94	

Familienzuschlag

Besoldungsgruppe	Stufe 1 verheiratet	Stufe 2 verheiratet + 1 Kind
A 13	75,59 €	140,25 €

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um **64,66 €**, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um **85,76 €**.

Stellenzulage (Monatsbetrag in E) = **51.52 €**.

1.

Die Synode des Kirchenkreises Stormarn fasst folgenden

Haushaltsbeschluss 2002
vom 28.11.2001

Gemäss Artikel 30 Abs. 1 Buchst. e) der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Satzung des Kirchenkreises Stormarn (Finanzsatzung) wird der

Haushaltsplan des Kirchenkreises Stormarn

in Einnahmen und Ausgaben auf **29.935.205 €** festgestellt.

a) Die Summe der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchengemeinden gemäss Finanzsatzung beträgt: **12.058.700 €**.

b) Für Sonderzuweisungen gemäss Finanzsatzung werden bereitgestellt: **0 €**.

c) Für die Kindergartenvergemeinschaftung werden bereitgestellt: **1.616.021 €**

und wie folgt finanziert:

- 1) Mittel aus dem 500er-Programm: **260.411 €**
- 2) Einnahmen aus Überlast: **0 €**
- 3) Entnahme aus der Rücklage "Überschüsse aus 500er-Programm": **0 €**
- 4) Vergemeinschaftungsanteil (Eigenanteil der Kirchengemeinden): **1.355.610 €**

d) Die Summe der Kirchensteuerzuweisung an den Kirchenkreis
gemäss Finanzsatzung beträgt:

2.696.100 €

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Bereichsbudgets werden mit folgenden
Einnahmen, Ausgaben (bereinigt) ¹ sowie Zuschussbedarf (-) / Überschuss festgestellt:

Bereichsbudgets	Einnahmen	Ausgaben	Zuschussbedarf (-)/ Überschuss
Finanzübersicht	24.003.344 €	-21.307.244 €	2.696.100 €
Stabstellen	193.750 €	-377.900 €	-184.150 €
Kirchenkreisbezirke	67.100 €	-252.200 €	-185.100 €
Allgemeine Steuerung	25.900 €	-93.500 €	-67.600 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	498.750 €	-485.100 €	33.650 €
Overhead-Leistung	258.000 €	-390.000 €	-132.000 €
Verwaltung	1.900 €	-965.500 €	-963.600 €
Dienste und Werke	1.513.511 €	-2.574.811 €	-1.061.100 €
Hilfswerk (HWA), Beratungsstellen (EB's)	829.400 €	-785.800 €	-136.200 €
Gesamt:	27.191.655 €	-27.191.655 €	0 €

2.

**Haushaltsrechtliche Vermerke
(Deckungskreise, gegenseitige Deckungsfähigkeit,
Haushaltsresteübertragungen)**

Grundsätze:

Die vorgegebenen finanziellen Gesamtrahmen der Budgets sind Grundlage für die Bewirtschaftung durch die Fachbereiche (= Bereichsbudgets).

Ein Mitteltransfer zwischen verschiedenen Bereichsbudgets im laufenden Haushaltsjahr ist nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss zulässig.

Allgemeines:

Die Einzelbudgets (und Bereichsbudgets) bilden autarke Abrechnungskreise, mit denen die von den haushaltsbeschließenden kirchenpolitischen Organen vorgegebenen Ziele verfolgt werden.

Innerhalb eines Abrechnungskreises sind grundsätzlich sämtliche Haushaltsansätze gegenseitig deckungsfähig, hiervon ausgenommen werden lediglich zweckgebundene Einnahmen.

In einem Haushaltsjahr erwirtschaftete Überschüsse und Fehlbeträge werden in das Einzelbudget des Folgejahres übertragen (die Fehlbeträge zu 100 %).

Die Einzelbudgets dürfen aufgrund von Überschüssen im folgenden Jahr nicht gekürzt werden.

Erwirtschaftete Überschüsse stehen zu 75 % dem jeweiligen Bereichsbudget zur Verfügung. Die restlichen 25 % der Mittel gehen in den Gesamthaushalt ein.

Erwirtschaftete Überschüsse sind grundsätzlich durch Eigeninitiative erzielte Einnahmen und durch Einsparungen erbrachte Minderausgaben.

Die Personalkosten sind in den jeweiligen Bereichsbudgets gegenseitig deckungsfähig.

Aufgrund des Kirchenkreisvorstandsbeschlusses vom 20.10.1999 (TOP II/10) gehen die Personalkosten und deren Bewirtschaftung ab dem Haushaltsjahr 2000 in die Verantwortung der Bereichsbudgetverantwortlichen (Bereichslei-

terInnen) über, die Fortbildungsmittel sind davon ausgenommen.

Dieser Beschluss gilt für vorerst drei Jahre (2000-2002).

In diesem Zeitraum soll dem Kirchenkreisvorstand jährlich über die Erfahrungen mit dieser Neuregelung berichtet und am Ende ein Vorschlag über das weitere Verfahren vorgelegt werden.

Die „Budgetgrundsätze 3. Auflage 05/2001“ sind Bestandteil des Haushaltsbeschlusses.

3.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die/der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, die/der Vorsitzende des Finanzausschusses und der Verwaltungsleiter entschieden bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben die zu € 2.500,- je Einzelfall.

4.

Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität können im Rechnungsjahr 2002 Kassenkredite bis zur Höhe von € 1.022.600,- aufgenommen werden.

5.

Vergemeinschaftung der Kosten der Kindertagesstätten im Bereich Hamburg

Hinsichtlich der Vergemeinschaftung der Kosten der Kindertagesstätten gilt der Beschluss für 2 a) der Kirchenkreissynode vom 24.01.1996.

Der Kirchkreisvorstand

Hamburg, den 28. November 2001

(Pröpstin)

¹ Im Rahmen der Budgetierung werden die Kirchenkreisbedarfsmittel, mithin insgesamt

2.743.550 €

in die jeweiligen Einzelbudgets als Einnahmeposition gebucht. Hierdurch schließt jedes Einzelbudget mit einem Saldo von Null ab.

Durch dieses Verfahren ist das Haushaltsvolumen von 27.191.655 €

auf 29.935.206 € (unbereinigt) gestiegen.

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Vakanzvertretungen (mit Wirkung vom 01.11.2001)

Az.: 20 Vakanzvertretungen Blankenese – P I / P 1

Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Religionsunterricht an der Rudolf-Steiner-Schule (mit Wirkung vom 01.01.2002)

Pfarrstellenaufhebung

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese (mit Wirkung vom 01.12.2001).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem derzeitigen Stelleninhaber wird 1., die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrem derzeitigen Stelleninhaber wird 2. Pfarrstelle.

Az. 20 Blankenese (1) – PI/P 1

Bildung eines personalen Seelsorgebereiches

Kiel, den 19. Nov. 2001

Zwischen dem Evangelischen Militärbischof und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist auf Grund eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 05. 09. 2000 die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Kiel vereinbart worden. Der Wortlaut der Vereinbarung wird nachstehend bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt
Stolte
Oberkirchenrat

20 Martin Kiel-Wik (3) – P I / P 2

Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel.

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt, und dem Evangelischen Militärbischof wird folgendes vereinbart:

§ 1 Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD vom 20.7.1957 – Sonderheft -), des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD vom 15.9.1957, Heft 9, Seite 257 ff.) und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 1.2.1979, Seite 21 ff.).

§ 2

Bildung und Zuordnung

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Kiel wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik zugeordnet.

Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 3. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik wird mit einem hauptamtlichen Militärgeistlichen besetzt.

§ 4

Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik.

§ 6

Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Der Kirchenvorstand stellt der Militärseelsorge seine kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reini-

gung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung:

§ 10
Dienstsiegel

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Martins-Kirchengemeinde.

§ 11
Weitergeltende Bestimmungen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 2000 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 11. Juli 2000

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche	Der Evangelische Militärbischof
Nordelbisches Kirchenamt Prof. Dr. Klaus Blaschke Präsident	Dr. Hartmut Löwe

**Akademische Prüfungsordnung für den
Studiengang Sozialpädagogik
an der Ev. Fachhochschule für Sozialpädagogik
der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses**

Vom 9. Mai 2001

Die Fachhochschulkonferenz der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses hat am 9. Mai 2001 die nachstehende Akademische Prüfungsordnung beschlossen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Prüfungen

(1) Durch die nach dem ersten Studienabschnitt abzulegende Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in ihrem Studiengang erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel erreichen zu können.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden

1. wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse mit sozialpädagogischer und diakonischer Relevanz selbständig anwenden können,
2. soziale Probleme und Konflikte im gesellschaftlichen und kirchlichen Bereich erkennen und analysieren können,
3. im Zusammenwirken mit den jeweiligen Zielgruppen Handlungsmöglichkeiten entwickeln können,
4. den Einfluss der eigenen Personen auf das sozialpädagogische und diakonische Geschehen reflektieren können,
5. die fachlichen Zusammenhänge überblicken und übergreifende Probleme angreifen können sowie
6. die für die Verwirklichung fachlicher Zielvorstellungen benötigten Kenntnisse der Rechts- und Verwaltungsstruk-

turen sowie der erforderlichen Rechtsvorschriften besitzen.

§ 2
Akademischer Grad

Auf Grund einer bestandenen Diplomprüfung verleiht die Evangelische Fachhochschule den Diplomgrad „Diplom-Sozialpädagogin“ oder „Diplom-Sozialpädagoge“ nach Maßgabe der dazu erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 3
Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Der erste Studienabschnitt umfasst drei Semester. Auf ihn bezieht sich die Zwischenprüfung, die studienbegleitend abgelegt wird. Der zweite Studienabschnitt umfasst fünf Semester, er wird mit der Diplomprüfung beendet.

(2) Zum Studium gehört ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit eine berufspraktische Tätigkeit von dreizehn Wochen, die als Grundpraktikum durchgeführt wird. Das Grundpraktikum müssen nur Studierende ableisten, die keinen praktischen Unterricht in dem in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fachoberschule vorgeschriebenen oder in einem vergleichbaren Umfang in einer ihrem Studiengang entsprechenden Fachrichtung gehabt und auch keine ihrem Studiengang entsprechende praktische Ausbildung abgeschlossen haben.

(3) In den zweiten Studienabschnitt ist eine hochschulgeleitete berufspraktische Tätigkeit von sechsunddreißig Wochen innerhalb von drei Semestern eingeordnet; davon werden sechs Monate als Praxissemester zusammenhängend absolviert.

(4) Das Nähere des Grundpraktikums und der hochschulgeleiteten berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere über Art, Inhalt, Zeitpunkt, Zugangsvoraussetzung und Dauer, bestimmt die Studienordnung. Sie kann auch bestimmen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise vor Aufnahme des theoretischen Studiums abzuleisten ist.

(5) Die Studierenden sind verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Das Nähere bestimmt die Studienordnung.

§ 4
Staatliche Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung wird nach § 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen vom 27. Juni 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) in der jeweils geltenden Fassung von der zuständigen Behörde erteilt.

(2) Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. je eine beglaubigte Ablichtung des Diplomzeugnisses und der Diplommurkunde
2. ein polizeiliches Führungszeugnis, das bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf.

§ 5
Ablegung der Prüfungen

(1) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer die Zwischen- oder Diplomprüfung an der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 9. April 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 1171), zuletzt geändert am 20. Mai 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten

1078, 1082), in seiner jeweils geltenden Fassung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch bei verwandten Studiengängen, wenn die Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden wurde, das in vergleichbarem Zeitumfang und mit vergleichbarem Inhalt auch Bestandteil des Studiengangs Sozialpädagogik ist. Die Möglichkeit der Befreiung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 HmbHG bleibt unberührt.

(2) Die Studierenden sollen die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen gemäß § 13 Absätze 2 und 3 bis zum Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters erbringen und anschließend die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses beantragen. Werden die Leistungsnachweise und Bescheinigungen nicht bis zum Ende des vierten Fachsemesters vorgelegt, sind die Studierenden verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(3) Die Studierenden sollen die für die Zulassung zur Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Bescheinigungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters erbringen und sich zur Fachprüfung melden. Überschreiten Studierende diese Frist um ein Semester, sind sie verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

(4) Die Rektorin oder der Rektor oder ein im Einzelfall von ihr oder ihm beauftragtes professorales Mitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen Studierende mit überlangen Studienzeiten zu einem Gespräch laden und sie über die weitere Gestaltung ihres Studiums beraten.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts können grundsätzlich erst nach Bestehen der Zwischenprüfung erbracht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden von diesem Erfordernis Befreiung erteilen.

(6) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungsdauer angemessen verlängern. Die Entscheidung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, insbesondere die Festlegung des Zeitpunktes der Fachprüfungen und der Ausgabe der Diplomarbeit sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: das vorsitzende Mitglied, seine Stellvertretung, eine Professorin oder ein Professor und zwei Studierende. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Das vorsitzende Mitglied wird von der Fachhochschulkonferenz auf Vorschlag des Kuratoriums aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Evangelischen Fachhochschule bestellt. Die Stellvertretung wird von der Fachhochschulkonferenz aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Sozialpädagogik der Fachhochschule Hamburg bestellt. Die übrigen Mitglieder sowie als deren Stellvertretungen je ein professorales und ein studentisches Mitglied, werden von dem vorsitzenden Mitglied auf Vorschlag der Fachhochschulkonferenz bestellt. § 86 Absatz 4 Satz 3 HmbHG gilt entsprechend.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fachhochschulkonferenz, dem Kuratorium und der zuständigen Behörde über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei seiner Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen. Die Geschäftsordnung kann ferner bestimmte Aufgaben des vorsitzenden Mitglieds zur ständigen Wahrnehmung seiner Stellvertretung übertragen; die Stellvertretung wird in diesen Fällen von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten. Gegen Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds oder seiner Stellvertretung können die Betroffenen den Prüfungsausschuss anrufen; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 7

Widerspruchsausschuss

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. Ihm gehören an

1. eine vom Kuratorium der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren und der Studierenden der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik.

Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 2 sowie je zwei Stellvertretungen werden von der Fachhochschulkonferenz auf Vorschlag ihrer Gruppe für jeweils ein Jahr gewählt. Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss als Mitglied oder Stellvertretung angehören.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungsleistungen nur daraufhin überprüfen, ob die Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet haben, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind, allgemein gültige Bewertungsmaßstäbe verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt haben. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein Rechtens, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten, andere Prüfungsarbeiten erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Der Widerspruchsausschuss kann die an der Bewertung der angegriffenen Prüfungsleistung beteiligten Prüfenden anhören. Die Prüfenden sind im Rahmen der Anhörung befragt, die von der oder dem Widersprechenden beanstandete Bewertung zu verbessern.

§ 8 Prüfende

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen zu Prüfenden bestellt werden, die nicht Mitglieder der Fachhochschule sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfenden werden von der Fachhochschulkonferenz bestellt.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüfenden die Prüfenden für die Diplomarbeit der Studierenden. Die Studierenden können für die Diplomarbeit und für mündliche Prüfungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt gegeben werden.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 6 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden. Sie werden von zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder verantwortlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen.

(2) Wird eine mündliche Prüfung von zwei Prüfenden abgenommen, ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin oder einem Prüfer zu prüfen. Die beiden an der Kollegialprüfung beteiligten Prüfenden setzen gemeinsam die Note fest. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden durchzuführen. Die oder der Beisitzende wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. Sie oder er muss zum Kreis der nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten gehören oder ein Hochschulstudium für das betreffende Prüfungsfach abgeschlossen haben. Die oder der Beisitzende führt Protokoll und darf sich nur im Einverständnis mit Prüfenden und Prüflingen an der Prüfung beteiligen. Die Bewertung der Prüfung erfolgt allein durch die Prüferin oder den Prüfer; die oder der Beisitzende ist zuvor anzuhören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden oder gemeinsam von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der Evangelischen Fachhochschule als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode

unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag der zu Prüfenden ausschließen, wenn sie für diese einen besonderen Nachteil befürchten lässt.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen oder Auskünfte von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Gleichwertige Prüfungsleistungen, insbesondere gleichwertige Zwischenprüfungen, die die Studierenden an Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden haben, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Den Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an Fachhochschulen stehen solche in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gleich. Nicht an Hochschulen erworbene Leistungsnachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Leistungsanforderungen unter Mitwirkung eines Kultusministeriums in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt worden sind.

(6) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss, auf Antrag der betreffenden Studierenden auch vor der Einreichung der Unterlagen nach § 16 Absatz 1 oder der Meldung zur Fachprüfung. In den Fällen der Absätze 4 und 5 entscheidet er auch, ob und inwieweit ergänzende Prüfungsleistungen erforderlich sind.

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternehmen Studierende während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, werden sie unbeschadet des Absatzes 2 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die Prüfenden oder Aufsichtsführenden fertigen über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; den betreffenden Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täu-

schungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Studierende, die schuldhaft einen Ordnungsverstoß begehen, durch den andere Studierende oder das Prüfungsgespräch gestört werden, können von den Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie das störende Verhalten trotz zweifacher Abmahnung fortsetzen. Absatz 1 Sätze 1 und 4 gilt entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Andernfalls ist diesen Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen.

(3) Erscheinen Studierende bei der Diplomprüfung zu einem Prüfungstermin nicht oder liefern sie eine Arbeit nicht ab, ohne dass sie die Prüfung nach § 12 unterbrechen, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach oder die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 12

Unterbrechung der Prüfung

(1) Studierende können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Prüfungsleistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbrechen Studierende die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

II

Zwischenprüfung

§ 13

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung.

(2) Für die Zwischenprüfung ist in jedem der nachstehend genannten Studienbereiche ein Leistungsnachweis, dem jeweils zwei Einzelleistungen zugrunde liegen, zu erbringen:

1. Studienbereich Psychologie / Erziehungswissenschaften eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit
2. Studienbereich Sozialwissenschaften eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit
3. Studienbereich Recht / Verwaltung eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit
4. Studienbereich Theologie eine Klausur oder ein Referat oder eine Hausarbeit und ein Referat oder eine Hausarbeit

An Stelle einer Einzelleistung in den Studienbereichen Psychologie / Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Theologie kann eine Einzelleistung im Studienbereich Funktion oder Geschichte der Sozialpädagogik und Diakonie als Klausur oder Referat oder Hausarbeit erbracht werden. Die Prüfungsart wird durch die Prüfenden festgelegt. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen müssen Klausurarbeiten oder Referate sein. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Die Studienordnung kann auch bestimmen, dass für die Zwischenprüfung neben den Einzelleistungen höchstens acht unbenotete Studienleistungen vorgelegt werden müssen, mit denen die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen bestätigt wird. Die Bedingungen für die erfolgreiche Teilnahme werden von den jeweils Prüfenden zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich festgelegt. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(4) Eine Klausurarbeit ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten; eine Klausurarbeit soll mindestens zwei, höchstens vier Stunden dauern. Eine Hausarbeit ist die differenzierte Ausarbeitung eines Themas oder eines Falles auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen einer Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungsdauer beträgt im Regelfall sechs Wochen. Ein Referat soll 15 bis 30 Minuten dauern, es muss schriftlich ausgearbeitet sein.

(5) Können eine Klausurarbeit, eine Hausarbeit oder ein Referat nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, findet auf Antrag der Studierenden zur endgültigen Bewertung eine ergänzende mündliche Überprüfung von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer statt. Durch das Ergebnis der ergänzenden mündlichen Überprüfung stellt die oder der Prüfende fest, ob die Klausurarbeit, die Hausarbeit oder das Referat die endgültige Note „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ erhält. Die Frist für den Antrag der betreffenden Studierenden setzt der Prüfungsausschuss fest.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen müssen die Kriterien der Übersichtlichkeit, der Lesbarkeit und der Verständlichkeit erfüllen.

(7) Werden eine Hausarbeit oder ein Referat nicht fristgemäß abgeliefert, gelten sie als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der von den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss, angemessen verlängern. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(8) Die Einzelleistungen müssen von einer oder einem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden mit den in § 14 Absatz 2 festgelegten Noten bewertet werden.

§ 14

Bewertung der Einzelleistungen

(1) Für die Zwischenprüfung werden die Leistungen der einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können für einzelne Studierende nur insoweit als Einzelleistungen anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung der einzelnen Studierenden erfolgt auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der

Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, die eine Abgrenzung des Beitrags der oder des Einzelnen ermöglicht. Ferner ist in einem Nachgespräch festzustellen, ob die einzelnen Studierenden ihre Beiträge sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten können.

(2) Für die Bewertung der Einzelleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden, die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden den Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Antrag der betreffenden Studierenden begründet.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet

- | | |
|--------------------|---------------|
| bis 1,50 | sehr gut, |
| über 1,50 bis 2,50 | gut, |
| über 2,50 bis 3,50 | befriedigend, |
| über 3,50 bis 4,00 | bestanden. |

(5) Durchschnittsnoten sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

§ 15

Wiederholung der Prüfungsleistung

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Jede nicht bestandene Einzelleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der folgenden Prüfungstermine abgelegt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungsordnung werden nicht bestandene Prüfungsleistungen, denen gleichwertige Prüfungsanforderungen zugrunde lagen, bei der Zählung nach Absatz 2 berücksichtigt.

§ 16

Verfahren

(1) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise und Studienleistungen sowie die Bescheinigung über die Teilnahme an einer Studienfachberatung in den ers-

ten beiden Semestern und gegebenenfalls über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 5 Absatz 2 sind dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Gleichzeitig haben die Studierenden eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik nicht bestanden haben.

(2) Auf Grund der vorgelegten Unterlagen stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses fest, ob die Prüfung bestanden ist. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in Absatz 1 geforderten Leistungsnachweise erbracht sind und die Noten der Einzelleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

§ 17

Zeugnis

(1) Wenn die Zwischenprüfung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 bestanden ist, ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten der Einzelleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen festgestellt wird. Ferner ist der Tag des Bestehens der Zwischenprüfung im Sinne des § 16 Absatz 2 Satz 2 in dem Zeugnis zu vermerken.

(2) Beenden Studierende das Studium, ohne die Zwischenprüfung bestanden zu haben, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(3) Wer die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

III

Diplomprüfung

§ 18

Umfang der Prüfung

Die Diplomprüfung besteht aus dem studienbegleitenden Teil (§ 19), dem Kolloquium (§ 20), der Prüfung in den Prüfungsfächern (Fachprüfung, § 23) und der Diplomarbeit (§ 24).

§ 19

Studienbegleitender Teil der Diplomprüfung

(1) Im studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung haben die Studierenden in den nachstehend genannten Fachgebieten folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Theorie-Praxis-Seminar
eine Hausarbeit und ein Referat
2. Handlungstheorien
eine Hausarbeit oder ein Referat
3. Handlungskonzepte und -methoden
eine Hausarbeit oder ein Referat
4. Gesellschaftswissenschaften
eine Hausarbeit oder ein Referat
5. Verwaltung
eine Klausur oder eine Hausarbeit
6. Theologie
eine Klausur oder eine Hausarbeit oder ein Referat

Die Prüfungsart wird durch die Prüfenden festgelegt. Mindestens die Hälfte der Einzelleistungen müssen Klausurarbeiten oder Referate sein. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Studienordnung kann darüber hinaus bestimmen, dass für den studienbegleitenden Teil der Diplomprüfung höchstens zehn Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen vorgelegt werden müssen. § 13 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 20 Kolloquium

Nach Abschluss der Praxisphase legen die Studierenden als Teil der Diplomprüfung ein praxisbezogenes Kolloquium ab. Gegenstand des Kolloquiums ist die Reflexion des studienbegleitenden Praktikums auf der Grundlage eines schriftlichen Praktikumsberichts. Die Dauer des Kolloquiums soll 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium ist mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ zu bewerten.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung

Zur Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. für diesen Studiengang immatrikuliert ist oder gewesen ist,
2. die Zwischenprüfung bestanden hat,
3. alle Leistungsnachweise des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung gemäß § 19 vorlegt,
4. die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts vorlegt, sofern diese durch die Studienordnung gefordert werden,
5. die Bescheinigung über erfolgreiche Ableistung des hochschulgeleiteten Praktikums vorlegt und
6. das Kolloquium nach § 20 bestanden hat.

§ 22

Zulassung, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung ist schriftlich bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss setzt für die einzelnen Prüfungsperioden Antragsfristen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 21 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls der Nachweis über die Teilnahme an einer Studienfachberatung nach § 5 Absatz 3,
3. die Angabe der Fächer, in denen die oder der Studierende geprüft werden will,
4. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüfenden gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2,
5. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik nicht bestanden hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird den betreffenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 21 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die betreffenden Studierenden nach § 5 Absatz 1 an der Prüfung nicht teilnehmen können.

§ 23 Fachprüfung

(1) Die Fachprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete und Fächer und ist in den aufgeführten Prüfungsformen durchzuführen:

1. Bearbeitung eines exemplarischen Handlungsproblems der Sozialarbeit / Diakonie (Klausur)
2. eine thematische Arbeit, für die zentrale Fragestellungen der Sozialarbeit / Diakonie zur Wahl gestellt werden (Klausur)
3. nach Wahl der Studierenden je eine mündliche Prüfung in zwei der nachstehend genannten Fachgebiete
 - a) Theorie-Praxis-Seminar
 - b) Handlungstheorien
 - c) Handlungskonzepte und -methoden
 - d) Gesellschaftswissenschaft
 - e) Verwaltung
 - f) Theologie.

(2) Die Fachprüfung ist in erster Linie eine Verständnisprüfung. Demgemäß sollen die Studierenden nicht Einzelwissen dartun, sondern nachweisen, dass sie die Zusammenhänge der Fächer zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über deren zentrale Fragestellungen erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich des entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldes Probleme übergreifend darzustellen, und Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend, Lösungen zu entwickeln.

(3) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt fünf Stunden. Eine mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach mindestens 30, höchstens 45 Minuten.

(4) Kann eine Klausurarbeit nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, findet § 13 Absatz 5 entsprechende Anwendung.

§ 24 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein für das Arbeitsfeld relevantes Thema selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu erarbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

(2) Die Diplomarbeit ist eine theoretische und/oder empirische Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung. Sie kann auch vor der Zulassung der Studierenden zur Fachprüfung, aber nicht vor Bestehen der Zwischenprüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann vor jeder oder jedem nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten bearbeitet werden kann.

(4) Die Diplomarbeit wird über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die

Studierenden rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhalten.

(5) Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach ihrer Ausgabe in zwei Exemplaren bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sofern der Gegenstand der Diplomarbeit eine empirische Untersuchung ist, kann der Prüfungsausschuss bei Vorlage eines begründeten Antrages die Bearbeitungszeit auf 4 Monate festsetzen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der betreffenden Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um insgesamt zwei Monate verlängern.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit — bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit — ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen.

(7) Die Diplomarbeit wird von der oder dem betreuenden Prüfenden und von einer oder einem zweiten Prüfenden bewertet, die oder der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden benannt wird. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach §§ 19, 20, 23 und 24 gilt § 14 Absätze 1 bis 4 entsprechend. Die mündlichen Prüfungen sowie das Kolloquium werden von zwei Prüfenden bewertet. Die Klausurarbeiten nach § 23 werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden und anschließend von einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter, die oder den das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 8 Absatz 1 bestellten Prüfenden benennt, bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen.

(2) Aus den Noten

1. des studienbegleitenden Teiles der Diplomprüfung nach § 19
2. sowie der Fachprüfung nach § 23 wird im Verhältnis 56 : 44 eine Fachnote gebildet. Für die sich nach Satz 1 ergebende Fachnote gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich zu 65 vom Hundert aus der Fachnote gemäß Absatz 2 und zu 35 vom Hundert aus der Note der Diplomarbeit. Für die sich hiernach ergebende Gesamtnote einer bestandenen Prüfung gilt § 14 Absatz 5 entsprechend.

§ 26

Freier Prüfungsversuch

(1) Legen Studierende nach ununterbrochenem Studium die Fachprüfung und die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit ab und bestehen diese ganz oder teilweise nicht, so gelten die nicht bestandenen Teile der Fachprüfung und/oder die nicht bestandene Diplomarbeit als nicht abgelegt.

(2) Haben Studierende nach ununterbrochenem Studium innerhalb der Regelstudienzeit die Fachprüfung und die Di-

plomarbeit erfolgreich abgelegt, so können sie zum nächstmöglichen Prüfungstermin beantragen, bestimmte Teile der Fachprüfung oder die gesamte Fachprüfung zu wiederholen, und entscheiden, welches Prüfungsergebnis sie gelten lassen wollen.

(3) Bei der Ermittlung der Regelstudienzeit im Sinne des Absatzes 1 werden begründete Unterbrechungen des Studiums insbesondere wegen Krankheit, eines anderen zwingenden Grundes oder Studienzeiten im Ausland nicht angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Begründetheit der Unterbrechung.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach §§ 19, 20 und 23 können zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal, wiederholt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Ist eine Fachprüfung nach § 23 nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den betreffenden Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob, in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(3) Klausurarbeiten nach § 23 Absatz 1, die am Ende des siebten Fachsemesters nicht bestanden wurden, sollen vor dem Zulassungstermin zur Diplomprüfung im achten Fachsemester wiederholt werden.

(4) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nach den Absätzen 1 und 3 nicht mehr besteht.

(5) § 15 Absätze 1 und 3 gilt entsprechend.

§ 28

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Noten des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung, die Noten der Fachprüfung und des Kolloquiums, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote enthält.

(2) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den betreffenden Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) § 17 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

IV

Schlussbestimmungen und Sonderregelungen

§ 29

Zusatzfächer

(1) Studierende können sich in weiteren als den geprüften Fächern, sofern diese während des Studiums im Lehrangebot des Fachbereichs vertreten waren, einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern wird auf Antrag der betreffenden Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Fachprüfung gemäß § 22 zu stellen.

(4) Die Prüfung in den Zusatzfächern wird im gleichen Semester wie die Fachprüfung abgenommen.

§ 30

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Leistungsnachweisen, die für die Zwischen- oder Diplomprüfung erforderlich waren, getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Prüfungsleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, gilt § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 333, 402), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149,150), in der geltenden Fassung.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss eines Prüfungsabschnittes oder des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. Bei studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen sind die Unterlagen der Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsabschnittes oder der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 32

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2001/2002 begonnen haben.

(2) Zwischenprüfungen, die nach der Ordnung der staatlichen Zwischen- und Diplomprüfung im Studiengang Sozialpädagogik der Evangelischen Fachhochschule für Sozialpädagogik vom 12. März 1996 abgelegt wurden, gelten als Zwischenprüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung. Vergleichbare Leistungen, die nach der in Satz 1 genannten Prüfungsordnung erbracht worden sind beziehungsweise erbracht werden, sind vom Prüfungsausschuss auf Antrag als Studien- oder Einzelleistungen nach §§ 13 und 19 beziehungsweise als Prüfungsleistungen nach §§ 23 und 24 anzuerkennen.

(3) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Sozialpädagogik vor dem Wintersemester 2001/2002 begonnen haben, können auf Antrag die Zwischenprüfung bis zum Ende des Wintersemesters 2004/2005 nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung ablegen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Sozialpädagogik vor dem Wintersemester 2001/2002 begonnen haben, können auf Antrag die Diplomprüfung noch bis zum Ende des Wintersemesters 2009/2010 nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung ablegen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(5) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Sozialpädagogik vor dem Wintersemester 2001/2002 aufgenommen haben, können es auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Hamburg, den 9. Mai 2001

gez. Prof. Barbara Rose
– Rektorin –

Die vorstehende Prüfungsordnung ist mit Verfügung der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 9. Juli 2001 nach §144 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) staatlich genehmigt worden.

Kiel, den 5. Dezember 2001

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Bendfeldt
Oberkirchenrat

Az: 42490-4/EIII

Einsegnung von Diakoninnen und Diakonen

Folgende Diakoninnen und Diakone wurden am Sonntag, dem 11. November 2001 von Herrn Bischof Dr. Hans Christian Knuth im Dom zu Schleswig eingesegnet:

Gudrun Böhrnsen; Jutta Graeber-Bunke; Jens.N. Gröft-holdt-Kiefer; Gerald Marquardt; Ute Pfeifer; Julia Rathig; Anja Schaaf; Michael Seidel; Michael Stolzki; Katja Streckwald; Christine Surrmann; Coretta Wichmann; Andreas Wicht; Ursula Zaiser.

Az: 4248-13/EI

Einsegnungen von Diakonissen

Im Jahr 2001 wurden nach Abschluß der kirchlich-diakonischen Zusatzausbildung folgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg durch den Rektor – im Auftrag des Bischofs für den Sprengel Schleswig – zu Diakonissen bzw. zum diakonischen Bruder eingesegnet und in die Diakoniegemeinschaft aufgenommen:

Am Sonntag, dem 30.09.2001: Frank Alt und Christiane Suckow und am Sonntag, dem 11. November 2001: Petra Alt.

Az: 5191/EI

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Glockensachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBL. S. 142)

Vom 20. November 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

In Abschnitt I (Honorarsätze) wird die Angabe „50,- DM“ jeweils durch die Angabe „30,- Euro“, die Angabe „40,- DM“ durch die Angabe „20,- Euro“ und die Angabe „70,- DM“ durch die Angabe „40,- Euro“ ersetzt.

§ 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Poser

Az.: 602..2 – B I / B 5

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Honorierung von Leistungen der Orgelsachverständigen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 22. Juli 1997 (GVOBL. S. 141)

Vom 20. November 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1

In Abschnitt II (Honorarsätze) werden folgende Angaben wie folgt ersetzt:

- „200,- DM“ durch „100,- Euro“,
- „250,- DM“ durch „130,- Euro“,
- „180,- DM“ durch „90,- Euro“,
- „100,- DM“ durch „50,- Euro“,
- „130,- DM“ durch „70,- Euro“ und
- „120,- DM“ durch „60,- Euro“.

§ 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Poser

Az. 601.4 – B I / B 5

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Kosten der Ausstattung von Pastoraten vom 25. Oktober 1994 (GVOBL. 1995, Seite 3)

Vom 20. November 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der Verwaltungsanordnung für die Ausstattung von Pastoraten folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

§ 1 (Richtpreise) wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Durchschnittlichkeit der Ausstattung gelten für Leistungen und Lieferungen folgende Netto-Richtpreise:

1. Einbauküchen

- a) Einbauküche einschl. Herd, Kühlschrank und Dunstabzugshaube 4.600,00 € bis 7.700,00 €
- b) im einzelnen:
 - Einbauherd mit Backofen, Kochmulde, und Schaltfeld 850,00 € bis 1.050,00 €

- Einbaukühlschrank 450,00 € bis 550,00 €
- Dunstabzugshaube 200,00 € bis 300,00 €
- Spültischbatterie 100,00 € bis 150,00 €

2. WC/Bäder

- a) WC mit Sanitärblock/Spülkasten, Sitz mit Deckel und Papierrollenhalter 500,00 € bis 550,00 €
- b) Waschbecken mit Armaturen, Spiegel, Ablage und Handtuchhalter 300,00 € bis 400,00 €
- c) Duschwasser mit Gleitbrause, Ablaufgarnitur und Wannenträger 400,00 € bis 450,00 €
- d) Duschabtrennung mit Seitenteil 700,00 € bis 850,00 €
- e) Duschabtrennung ohne Seitenteil 400,00 € bis 500,00 €
- f) Badewanne mit Zu- und Ablaufarmatur und Wannenträger 600,00 € bis 780,00 €

3. Fußböden

- a) Holzboden, Parkett bzw. Holzdielen 60,00 € bis 70,00 €/m²
- b) Kunst- oder Natursteinplatten 70,00 € bis 80,00 €/m²
- c) Steinzeugplatten, Bodenfliesen 60,00 € bis 70,00 €/m²
- d) Wandfliesen 50,00 € bis 60,00 €/m²
- e) Linoleum 40,00 € bis 50,00 €/m²

4. Tapeten

- Normalrolle 8,00 €

5. Amtszimmer

- a) Schreibtisch 650,00 €
- b) Schreibtischstuhl 500,00 €
- c) Besuchertisch mit drei Sessel 1.300,00 €
- d) Teppich 450,00 €

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Poser

Az. 673.5 – B I / B 5

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Bauleistungen im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 14. Juni 1979 (GVOBL. S. 217)

Vom 20. November 2001

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des Artikels 102 Abs. 3 der Verfassung die folgende Richtlinie erlassen:

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Ausschreibung ist notwendig, damit die kirchlichen Gremien vor Baubeginn eine Grundlage für die Auftrags-

- erteilung und einen Überblick über die zu erwartenden Kosten erhalten. Die Grundsätze des Vergaberechts (Vergabeverordnung – VgV) aufgrund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB Vierter Teil) sind anzuwenden. Das Verfahren für Bauleistungen ist im einzelnen in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile A, B und C) festgelegt.“
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.“
3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Lieferungen und Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – gilt die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen (Architekten- und Ingenieurleistungen) angeboten werden, gilt die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF).“
4. In § 3 Absätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „3.000,- DM“ durch die Angabe „5.000,- Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
5. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „erschöpfend“ die Wörter „eindeutig und“ eingefügt.
6. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Bei der beschränkten Ausschreibung soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung wie z.B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert als das wirtschaftlichste erscheint; der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Im übrigen darf die

Ortsansässigkeit einer Firma kein Anlaß sein, von diesem Grundsatz abzuweichen.“

7. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „erkennbarer“ ersetzt durch das Wort „bekannter“
8. In § 7 Absatz 1 wird das Wort „ohne“ ersetzt durch das Wort „einschließlich“ und die Zahl „12“ durch die Zahl „18“.

Artikel 2

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Poser

Az. 673 . 13 – B I / B 5

Berichtigung

der Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR) (GVOBl. 2001, S. 217)

Die Überschrift wird wie folgt korrigiert:

„Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR) vom 19. November 2001“

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Az.: 3548 – DII/D14

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

In der Kirchengemeinde Keitum/Sylt, Kirchenkreis Südtondern, ist die 2. Pfarrstelle vakant und zum 01. Juni 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Gesucht wird ein Pastor, eine Pastorin, der / die in dieser Arbeitergemeinde ohne eigene Kirche am Ort mit Lust und Menschenliebe Kirche baut. Das kommunale Gemeindehaus (mit Kurverwaltung und Sozialstation des Roten Kreuzes) bietet alle Möglichkeiten; seit Gründung dieser Pfarrstelle 1987 wird im Saal (mit kleiner Orgel, Altar und Kanzel) Gottesdienst gehalten. Die festlichen Anlässe feiern die Tinnumer meist in der vielbesuchten romanischen St.-Severin-Kirche mit ihrem Pastor. Kanzeltausch einmal im Monat und Übernahme der Amtshandlungen an diesem Wochenende sind üblich.

Das geräumige Pastorat mit kuscheligem Garten liegt still. Gemeindehaus, Grundschule, kommunaler Kindergarten, Pastorat und Dorfanger mit einem Stück Kirchenland bilden das Zentrum des Ortes, das noch seine Gestalt sucht und einen warmherzigen, gestandenen, wenig formellen Seelsorger braucht.

Tinnum ist der geographische Mittelpunkt der Insel, viele Einheimische haben hier in den letzten Jahren gebaut und wollen mit ihren Kindern Kirche neu entdecken.

Drei Kilometer entfernt liegt das riesige Meer und Westerland mit Intercityanschluß, Gymnasium und Krankenhaus. Es gibt kaum einen intensiveren Kosmos aus Natur, Kultur und Wirtschaft als Sylt, dazu die wunderbar eigenständigen und freundschaftsbedürftigen Menschen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Postfach 1140, 25911 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Sönke Pörksen, Tel. 0 46 62/86 21, Pastor Giesen, Proestwai 20, Tel. 0 46 51/3 17 13 und Kirchenvorsteherin Anne Schewe, Tel. 0 46 51/3 21 17

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Keitum/Sylt (2) – P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Krankenhausseelsorge im Martin-Luther-Krankenhaus in Schleswig ist vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf 5 Jahre.

Das Martin-Luther-Krankenhaus ist ein Akut-Krankenhaus für den Großraum Schleswig und Akademisches Lehrkrankenhaus mit 315 Betten in 8 Abteilungen und einer Krankenpflegeschule in Kooperation mit der Fachklinik Schleswig und der Klinik Damp mit 120 Ausbildungsplätzen.

Zum Aufgabenbereich der Krankenhausesseelsorge gehören neben der seelsorgerlichen Begleitung der Kranken und Sterbenden auch

- die Krankenhaus-Gottesdienste
- die Zusammenarbeit mit den ca. 650 Mitarbeitenden des Hauses
- der Unterricht im Bereich Berufsethik an der Krankenpflegeschule
- die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen im Besuchsdienst

Bewerben sollten sich Pastorinnen und Pastoren mit vielfältigen Erfahrungen im weiten Bereich seelsorgerlicher Arbeit. Willkommen ist eine Zusatzausbildung im Bereich der klinischen Seelsorge. Erwartet werden Kooperationsbereitschaft und Koordinationsvermögen gegenüber allen Bereichen des Krankenhauses.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Stellvertreterin des Propstes, Pastorin Johanna Lenz-Aude, Tel. 0 46 21/2 33 32 und Herr Staack, Martin-Luther-Krankenhaus, Tel. 0 46 21/8 12-12 61.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Februar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 KKr Schleswig Krankenhausesseelsorge im Martin-Luther-Krankenhaus – P 2

*

In der Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - ist die Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kreuz-Kirchengemeinde mit ca. 5800 Mitgliedern liegt im Spannungsfeld gutbürgerlicher Wohngebenden und sozialer Brennpunkte. Im Gemeindegebiet leben viele ausländische MitbürgerInnen.

Im Rahmen eines personellen Neuanfangs wurden in diesem Jahr die zweite und dritte Pfarrstelle (150 %) neu besetzt und eine Gemeindegemeinschaft (40 %) eingestellt. Eine Diakonienstelle (50 %) für die Arbeit in der Jugendtagung des Gemeindehauses ist ausgeschrieben.

Zur Gemeinde gehören ein Kindertagesheim mit neun Mitarbeiterinnen sowie eine Seniorentagesstätte unter der Leitung einer Gemeindepädagogin (50%). In direkter Nachbarschaft und der Gemeinde eng verbunden befinden sich ein Kindergarten und ein kirchliches Alten- und Pflegeheim.

Neben einer lebendigen kirchenmusikalischen Arbeit mit Kantorei, Gospelchor, Posaunen- und Flötenkreis gibt es mehrere Mutter-Kind-Gruppen und regelmäßigen Kindergottesdienst unter der Leitung engagierter Eltern sowie vielfältige Angebote für Seniorinnen und Senioren. Die Jugendarbeit und die Arbeit mit berufstätigen Erwachsenen und Familien müssen neu aufgebaut werden. Der sonntägliche Gottesdienst wird zunehmend gut besucht und gewinnt an Bedeutung als Mittelpunkt des gemeindlichen Lebens.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n Pastor/in, die/der Freude an der Arbeit mit selbstbewußten und engagierten Ehrenamtlichen hat, Verantwortung für eigene Arbeitsbereiche übernimmt und gleichzeitig gerne im Team mit Kolleginnen und Kollegen arbeitet. Zur Förderung einer Kommunikation der kurzen Wege hat die Gemeinde die Amtszimmer der PastorInnen und das Gemeindebüro im Erdgeschoß des ersten Pastorates zusammengelegt. An einer Vernetzung der PC's wird gearbeitet.

Die Wahrnehmung der Residenzpflicht wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –, Postfach 67 02 49, 22342 Hamburg.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Uwe Duncker, Westerlandstr. 14, 22047 Hamburg, Tel. 0 40/66 57 71, und Frau Pröpstin Uta Grohs, Tel. 0 40/6 03 14 30

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31.01.2002

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Wandsbek (1) – P 1

*

In der Thomas-Kirchengemeinde zu Glashütte in Norderstedt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle zum 01. Mai 2002 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Gemeinde hat ca. 3.800 Gemeindeglieder bei ca. 10.000 Einwohnern.

Die Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit liegen bei verschiedenen Formen des Gottesdienstes, der Kinder- und Kindergartenarbeit (Kita mit ca. 130 Kindern), der Kirchenmusik, der Seniorenarbeit und einer projektorientierten Konfirmanden- und Jugendarbeit.

Unsere Bewerberin oder unser Bewerber sollte Teamfähigkeit und Kommunikationskompetenz mitbringen. Außer Gottesdiensten, Unterricht und Amtshandlungen erwarten wir ein besonderes Interesse mit entsprechender Befähigung in folgenden Arbeitsgebieten:

- Kindergottesdienste (Krabbeltagesdienst, Kita-Gottesdienst, Kindergottesdienst)
- Arbeit mit Kindern und Eltern
- Religionspädagogik für Kita-MitarbeiterInnen
- Arbeit mit jungen Erwachsenen

Wir erwarten, dass der Bewerber oder die Bewerberin bereit ist, gemeindenah zu wohnen. Bei der evtl. Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand behilflich.

Glashütte ist ein Stadtteil von Norderstedt (ca. 72.000 Einwohner) am nördlichen Stadtrand von Hamburg, in dem es eine Mischung aus dörflichen und städtischen Strukturen gibt. Es sind gute öffentliche Verkehrsverbindungen vorhanden. Alle Schularten sind im Gemeindegebiet vertreten. Norderstedt verfügt über viele kulturelle Einrichtungen wie Volkshochschule, Musikschule, Theater.

Die Kirchengemeinde ist eingebunden in eine gut funktionierende Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchengemeinden sowie den katholischen und freikirchlichen Gemeinden in Norderstedt.

Bewerbungen sind zu richten an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen Herr Propst Dr. Melzer, Tel. 0 40/ 5 89 50-2 01, und Herr Pastor Joachim Tegtmeyer, Tel. 0 40/ 5 24 14 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 12.02.2002

Az.: 20 Thomas-Kirchengemeinde Glashütte (1) – P 1

*

In der Evangelischen Militärseelsorge ist die Dienststelle des Ev. Pfarrers bei der Zerstörerflottille III in Wilhelmshaven (Niedersachsen) zum 01. Januar 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte bei ihrer / seiner Einstellung das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Militärgeistliche werden z.Zt. für sechs Jahre in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt entsprechend den kirchlichen Dienstbezügen nach A 13 / 14.

Es besteht Residenzpflicht in Wilhelmshaven. Ein Pastorat wird vom Sonderhaushalt der EKD zur Verfügung gestellt.

Die Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament sowie der Seelsorge an den Soldaten und ihren Familienangehörigen. Im Lebenskundlichen Unterricht werden ethische und religiöse Fragen der Zeit, die für die Lebensführung und die Berufsausübung der Soldaten und das Zusammenleben in Gemeinschaft wesentlich sind, behandelt. Die Bereitschaft, sich auf die Lebenswirklichkeit einer im wesentlichen männlich geprägten und in ihrer beruflichen Aufgabe orientierten und strukturierten Gemeinde einzulassen, ist eine Grundvoraussetzung. Erwartet wird deshalb, die Soldaten der Zerstörerflottille im Dienst, bei ihrer Ausbildung, bei Manövern zur See und Einsätzen im Ausland zu begleiten. Die durch die Seefahrten bedingten regelmäßig auch längeren Abwesenheiten von zu Hause erfordern Flexibilität und Freude an neuen Herausforderungen.

Als kirchlicher Amtsträger bleibt der Militärseelsorger in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Auskünfte erteilen der Evangelische Leitende Dekan –Bereich Deutsche Marine-, Militärdekan Klaus Grunwald, Kaserne Meierwik, 24960 Glücksburg, Tel. 0 46 31/6 66 28 80, und das Nordelbische Kirchenamt, Oberkirchenrat Ralf Stolte, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel, Tel. 04 31/9 79 78 22.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 4350 – PR II / P 2

*

In der Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf, wird die Pfarrstelle vakant und zum 01. Februar 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (75%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde liegt im Itzehoer Stadtteil Sude-West. Itzehoe ist eine „Stadt im Grünen“ und liegt verkehrsgünstig an der A 23 zwischen Hamburg und Heide. Günstige Zugverbindung nach Hamburg und Westerland.

Im Stadtgebiet sind alle Schularten und Freizeiteinrichtungen vorhanden.

Die Pastorin / den Pastor erwartet:

- ein zweckmäßig ausgestattetes Gemeindezentrum mit großem Garten,

- das dazugehörige Pastorat hat eine Wohnfläche von ca. 155 qm,
- eine Kinderspielstube,
- zwei nebenamtliche Mitarbeiterinnen und zahlreiche ehrenamtliche Mitarbeiterinnen,
- ein engagierter Kirchenvorstand, der an der Gottesdienstgestaltung mitwirkt,
- ein Kirchbauverein, der u. a. den Bau eines Glockenturmes (1. Jahreshälfte 2002) plant.

Von den Bewerbern / Bewerberinnen wird gewünscht, daß sie unsere Gemeindegemeinschaft mit Liebe und kreativen Ideen begleiten.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Münsterdorf, Bernd Siemens, Heinrichstraße 1, 25524 Itzehoe.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wilfried Pietzsch, Sieversbek 7 a, Tel. 0 48 21/7 65 49.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Dietrich Bonhoeffer Itzehoe – P 2

*

Die 3. Pfarrstelle der Diakonissenanstalt zu Flensburg mit dem Schwerpunkt Krankenhausseelsorge wird vakant und ist zum 01. Mai 2002 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Vorstandes der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg auf 5 Jahre.

Das Diakonissenkrankenhaus hat 539 Betten. 18.000 stationäre und 27.000 ambulante Patientinnen und Patienten sind gemeinsam mit dem Team des Seelsorge- und Sozialdienstes zu begleiten.

Erwartet wird eine seelsorgerliche Ausbildung, wie z.B. die Klinische Seelsorge-Ausbildung, eine entsprechende Berufserfahrung und die Bereitschaft, nach Flensburg zu ziehen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Rektor der DIAKO, Pastor Frank Schlicht, Knuthstraße 1, 24939 Flensburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Krankenhausseelsorger, Pastor Gundolf Semmler, Tel. 04 61/8 12-20 03.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 01. Februar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Diakonissenanstalt Flensburg (3) – P 2

*

In der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster, ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor bzw. mit einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50%) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen umfaßt bei etwa 11.000 Gemeindegliedern 4 Pfarrbezirke mit 3 Predigtstellen. Im Einzugsgebiet von Hamburg liegend ist sie eine wachsende Gemeinde. Neben zwei evangelischen Kindertagesstätten (220 Plätze) führen wir einen Friedhof und eine eigene Verwaltung.

Predigtstätte ist die Michaeliskirche. Der Predigtendienst geschieht im Wechsel. Der Gemeindebezirk umfaßt neben einem Teil Kaltenkirchens die angrenzende Gemeinde Oersdorf mit zum Teil ländlichen Strukturen. Wir sind eine Gemeinde mit ca. 50 hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Zwei Gemeindepädagogen sind in der Jugendarbeit tätig.

Ein Pastorat mit großem Garten und ein Gemeindehaus stehen zur Verfügung. Sämtliche Schulen befinden sich am Ort.

Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt im vakanten Gemeindebezirk war bisher die Seniorenarbeit.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin bzw. ein Pastorenehepaar, der / die durch den lebendigen Glauben an Jesus Christus geprägt ist / sind und bereit ist / sind, eine offene volkscirchliche Arbeit zu leisten.

Wir erwarten: Fähigkeit zur Seelsorge und Begleitung, Freude an der Verkündigung, Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand, Entwickeln neuer Arbeitsschwerpunkte in Absprache mit den Kollegen und den Mitarbeitern.

Als eine zentrale Aufgabe sehen wir die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Betreuung der Pfadfinderarbeit in Zusammenarbeit mit den beiden Gemeindepädagogen für die Gesamtgemeinde an.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dr. Schulz, Brookweg 1, 24568 Kaltenkirchen, Tel. 04191 / 14 99 und Propst Stefan Block, Am Alten Kirchhof 5, 24534 Neumünster, Tel. 04321 / 498-133 oder 498-134.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 30. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 20 Kaltenkirchen (2) – P 2

*

In der Evangelisch-lutherischen Kirche in Braunschweig ist das Amt einer Pröpstin / eines Propsten zu besetzen:

Das Amt ist mit der Pfarrstelle Stadtkirche St. Sebastian und Fabian Bezirk I verbunden. Die Pröpstin / der Propst hat u.a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie / er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Es besteht die Verpflichtung, eine Dienstwohnung zu beziehen.

Die Propstei Königslutter umfasst 26 Pfarrämter mit rd. 39.000 Gemeindegliedern. Weitere Informationen über die Propstei können Sie der Internetseite <http://www.Kaiserdom-Koenigslutter.de> und dem weiterführenden Link auf die Stadtkirchengemeinde entnehmen.

Bewerbungen sind zu richten an die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1,

38300 Wolfenbüttel, über das Nordelbische Kirchenamt -Personaldezernat-, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 14. Februar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 2020-3 – P 2

*

Im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist zum 01.07.2002 die Stelle einer Pröpstin / eines Propstes zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber tritt zum 30.06.2002 in den Ruhestand.

Zum Kirchenkreis Süderdithmarschen gehören 16 Kirchengemeinden sowie Dienste und Werke. Zur Evangelisch-Lutherischen Kirche im Kirchenkreis zählen etwa 59 000 Gemeindeglieder bei rund 78 300 Einwohnern mit zur Zeit 29,5 besetzten Pfarrstellen. Alle Gemeinden haben sich zur zentralen Verwaltung an das Rentamt angeschlossen.

Mit dem Kirchenkreis Norderdithmarschen bestehen enge partnerschaftliche Beziehungen durch gemeinsam betriebene Projekte in Ökumene und Diakonie, die künftig noch vertieft und ausgeweitet werden sollen.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit pfarramtlichen Erfahrungen seelsorgerlicher Kompetenz, theologischem Profil sowie diakonischer und ökumenischer Ausrichtung. Wir erwarten belebende Elemente für unseren Kirchenkreis, Verantwortungsbewußtsein, Organisationsgeschick und Entscheidungsfreude sowie Integrations- und Kooperationsfähigkeit in Verbindung mit Führungs- und Durchsetzungsvermögen, um die anstehenden strukturellen Veränderungen in der Nordelbischen Kirche und im Kirchenkreis mitzutragen und weiter zu entwickeln.

Zur Wahrnehmung der propstlichen Aufgaben besteht eine Kirchenkreispfarrstelle für Süderdithmarschen, die mit einem Predigtauftrag im Meldorfer Dom verbunden ist.

Die Stelle ist mit A 13/A 14 dotiert und mit einer Stellenzulage nach A 16 verbunden, die nach 10 Jahren ruhegehaltsfähig wird.

Das Büro der Pröpstin / des Propstes befindet sich im Rentamt, dem Verwaltungszentrum des Kirchenkreises in Meldorf. Hier steht auch eine Sekretärin (50 %) zur Verfügung.

Ein Pastorat steht dem Kirchenkreis zur Zeit nicht zur Verfügung. Eine künftige Dienstwohnung wird in Absprache aller Beteiligten zugewiesen werden. Unabhängig davon erwartet der Kirchenkreis die Bereitschaft zur Präsenzpflicht und damit zur Einrichtung eines festen Wohnsitzes innerhalb der Kirchengemeinde Meldorf. Die Stadt Meldorf zählt etwa 7 700 Einwohner und verfügt über alle Schularten. Bei der Beschaffung geeigneten Wohnraumes ist der Kirchenkreisvorstand behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig, Plessenstraße 5a, 24837 Schleswig.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Bischof Dr. Knuth, Tel. 0 46 21 / 22 056, Herrn Propst Klaus Jürgen Horn, Tel. 0 48 32 / 5 54 37, und Pastor Herbert Jeute (Stellvertreter des Propstes), Tel. 0 48 56/3 91.

Bewerbungsschluß ist der 28. Februar 2002, 24.00 Uhr. Später eingehende Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 KKr Süderdithmarschen Propstenamt – PR II / P 2

Stellenausschreibungen

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Münsterdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diakonin / einen Diakon oder eine Pastorin / einen Pastor

für die Jugendarbeit.

Der Kirchenkreis Münsterdorf mit der Kreisstadt Itzehoe hat ca. 52 000 Gemeindeglieder und 25 Kirchengemeinden. Die Jugendarbeit ist theologisch und pädagogisch unterschiedlich geprägt.

Zu den Schwerpunkten gehören:

1. Begleitung und Beratung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen) in den Gemeinden
2. Aus- und Fortbildung der Ehrenamtlichen
3. Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Projekte und Freizeiten
4. Punktuelle Förderung von gemeindlicher Jugendarbeit
5. Öffentlichkeitsarbeit und Interessenvertretung der Jugendarbeit nach innen und außen.

Wir wünschen uns eine Pastorin / einen Pastor bzw. eine Diakonin / einen Diakon mit viel Engagement und Freude an der Jugendarbeit, Verständnis für die Lebenswelten Jugendlicher und der Bereitschaft, sich auf zeitgemäße Verkündigung und Spiritualität einzulassen. Die Motivation der Ehrenamtlichen und Gewinnung neuer Jugendlicher wird ein wichtiger Bereich der Arbeit sein.

Derzeit besteht das Jugendpfarramt aus einem Pastor (25 %) und einer stundenweise beschäftigten Sekretärin. Die Übernahme der Leitung des Jugendpfarramts nach einer Einarbeitungsphase wird erwartet.

Auskünfte erteilen Propst Berend Siemens, Tel. 0 48 21/30 35, und Pastor Okke Breckling-Jensen, Tel. 0 48 21/80 35 01.

Bewerbungen sind bis zum 15.02.2002 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Münsterdorf, Heinrichstraße 1, 25524 Itzehoe.

Az.: 30 – KKr Münsterdorf – P 2

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Wandsbek sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diakonin/einen Diakon

als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der Jugendarbeit (50 %).

Die Kreuzkirchengemeinde im Spannungsfeld gutbürgerlicher Wohngegenden und sozialer Brennpunkte muss ihre Jugendarbeit neu aufbauen. Gefordert ist ein Mix aus sozial- und freizeitpädagogischen offenen Angeboten und verbindlicher gemeindepädagogischer Gruppenarbeit. Dafür verfügt die Gemeinde über interessante und anregende Räumlichkeiten mit Billardtisch, Tischfußball, Tischtennis usw. in der Jugendetage des Gemeindehauses.

Ihre Aufgabe bestünde in der Absicherung und inhaltlichen Gestaltung der Öffnungszeiten der Jugendetage als freizeit- und sozialpädagogisches Angebot für die Jugendlichen der Umgebung sowie in der gemeindepädagogischen Arbeit mit einer von Ihnen aufzubauenden Jugendgruppe. Daneben erwarten wir Ihr Engagement und Ihre Initiative für gemeindliche und übergemeindliche Projekte der Jugendarbeit (Öku-

menische Jugendtage, Jugendgottesdienste, Freizeiten, usw.) soweit es Ihr Beschäftigungsumfang erlaubt.

Sie arbeiten in der Jugendarbeit zusammen mit einem Team von drei Pastorinnen und Pastoren auf 2 1/2 Stellen sowie einer Gruppe von engagierten Ehrenamtlichen.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Wenn Sie Lust haben, einen Neuanfang mitzugestalten, kommunikativ und durchsetzungsfähig sind und Freude an der Teamarbeit haben, dann senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 15. Januar 2002 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde, Herr Uwe Duncker, Gemeindebüro der Kreuzkirchengemeinde, Kedenburgstr. 12, 22041 Hamburg.

Auskünfte erteilt Herr Pastor Dirk Ahrens, Tel. 0 40/27 88 91 14.

Az.: 30 – Kreuzkirchengemeinde – D 3

*

Die Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Kirchdorf (Wilhelmsburg) sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon, eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen oder eine Erzieherin/einen Erzieher

- für 24 Wochenstunden. Wir erwarten als Schwerpunkt der Tätigkeit:
- Arbeit mit Kindern im Kindergottesdienst und Familiengottesdienst
- Kinderbibelwoche, Gruppen und Projekte
- Gewinnung, Begleitung und Beratung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Kinderarbeit
- neue Impulse und Anregungen.

Wir bieten ein freundliches Arbeitsklima und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT/NEK.

Die Kreuzkirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder, liegt auf der Elbinsel Wilhelmsburg und hat eine günstige Verkehrsanbindung ans Stadtzentrum. Die Gemeinde beabsichtigt, zum 1.7.2002 mit der St. Raphael Kirchengemeinde Wilhelmsburg zu fusionieren.

Schriftliche Bewerbungen sind zu richten an: Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Kirchdorf, Kirchdorfer Straße 170, 21109 Hamburg.

Auskünfte erteilen Peter Schröder, Vorsitzender des Kirchenvorstands, Tel. 0 40/7 54 17 49 und Pastor Dr. A. Schuller, Tel. 0 40/7 54 51 23 oder 7 54 48 29.

Az: 30-Kreuzkirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf/EI

*

Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Norderdithmarschen sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Diakonin/einen Diakon oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer religions- und gemeindepädagogischer Ausbildung

Im Kirchenkreis ist eine Vernetzung der bestehenden Dienste und Werke geplant. Daher suchen wir eine Mitarbeiterin/

einen Mitarbeiter, die/der gern im Team mit Mitarbeitenden aus den übergemeindlichen Arbeitsbereichen des Kirchenkreises arbeitet. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Aufgabenbereiche:

- außerschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kirchengemeinden und im Kirchenkreis
- Mitarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende
- Gewinnung, Aus- und Fortbildung sowie Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Formen
- Leitung des Arbeitskreises „Arbeit mit Kindern“
- Praxishilfe in einzelnen Kirchengemeinden in Zusammenarbeit mit örtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen im Kirchenkreis und darüber hinaus

Es besteht die Möglichkeit, in der Kinder- und Jugendarbeit eigene Akzente nach Neigung zu setzen.

Das Jugendwerk im Kirchenkreis Norderdithmarschen hat seinen Dienstsitz in Heide.

Die Arbeitszeit beträgt 19,25 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK. Das Arbeitsverhältnis ist befristet bis zum 31.12.2004.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Januar 2002 zu richten an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 25746 Heide.

Auskünfte erteilen Propst Jörn Engler, Tel. 0481/689110, und Kirchenkreisjugendwart Gerd Hornig, Tel. 0481/72835.

Az.: 30 – KK Norderdithmarschen – D 3

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Am Kloster und die Ev.-Luth. Erlöserkirchengemeinde in Uetersen bauen eine gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit auf.

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine Diakonin/einen Diakon oder
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen,**

die/der an die schon vorhandene Jugendarbeit der Gemeinden anknüpft und eine gemeinsame Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Gemeinden mit aufbaut.

Dafür stehen zwei neu geschaffene Stellen im Umfang von je 80 % (30,8 Wochenstunden) zur Verfügung, von denen eine seit dem 1. September 2001 besetzt ist.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der

- einen „guten Draht“ zu Kindern und Jugendlichen hat,
- authentisch von ihrem Glauben sprechen kann und
- fähig ist, andere für vielfältige Begegnungen mit dem christlichen Glauben zu begeistern.

Wir bieten

- Ehrenamtliche, die bereit sind, sich einzubringen,
- ausgestaltbare Räume in beiden Gemeindezentren (einschließlich eines noch einzurichtenden Büros),
- konzeptionelle Begleitung und Unterstützung durch den

neu eingerichteten Jugendausschuss beider Gemeinden und

- eine Vergütung nach dem KAT-NEK.

Wir erwarten

- eine enge Zusammenarbeit mit der Kollegin bei jeweils eigener Schwerpunktsetzung,
- sowohl gruppen- als auch projektorientierte Jugendarbeit,
- Durchführung von Freizeiten,
- Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten,
- Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen,
- Kreativität, Aufgeschlossenheit für Neues und gute Ideen,
- Interesse an der Erarbeitung eines Konzeptes für die gemeinsame Jugendarbeit beider Gemeinden,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt und der Jugendarbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises und
- eine der Ausschreibung entsprechende Qualifikation.

Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Die Rosenstadt Uetersen ist ein Ort mit etwa 18.500 Einwohnern und liegt 30 km nordwestlich von Hamburg sowie 12 km südlich von Elmshorn im Kirchenkreis Pinneberg.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2002 zu richten an den Jugendausschuss der ev.-luth. Kirchengemeinden, Ossenpadd 62, 25436 Uetersen.

Auskünfte erteilen Pastor Johannes Bornholdt, Tel. 0 41 22/ 25 13, und Pastorin Dorothea Neddermeyer, Tel. 0 41 22/ 23 85, e-mail: d.neddermeyer@klosterkirche-uetersen.de.

Az.: 30 – KG Am Kloster Uetersen/Erlöserkirchengemeinde Uetersen – D 3

*

Die Stiftung Diakoniewerk Kropp ist Trägerin differenzierter Angebote im Bereich der Krankenpflege, Alten- und Behindertenhilfe mit über 600 Betten/Plätzen. In diakonischer Ausrichtung liegt unser Arbeitsschwerpunkt auf psychiatrischem und gerontopsychiatrischem Gebiet. Unsere diakonische Einrichtung befindet sich in dem sympathischen Ort Kropp, der zwischen Nord- und Ostsee und zentral zwischen den Kreisstädten Schleswig und Rendsburg liegt (www.Diakoniewerk-Kropp.de).

Die Stiftung Diakoniewerk Kropp sucht umgehend oder später

**eine Organistin/einen Organisten
mit musiktherapeutischer Ausbildung oder
eine/n Musiktherapeutin/-therapeuten
mit Orgelausbildung**

In den Sonntagsgottesdiensten und den Wochenschlussandachten sowie Amtshandlungen ist die musikalische Gestaltung überwiegend mit der Orgel wahrzunehmen. Schwerpunkt der Arbeit wird der Aufbau von Sing- und Instrumentalkreisen mit Bewohnerinnen und Bewohnern aus dem psychiatrischen Krankenhaus- sowie der Altenhilfe sein.

Die Gemeinschaftsveranstaltungen und Feste aller Gruppen, die im Diakoniewerk leben und arbeiten, sind musikalisch zu begleiten. Für diese Arbeit stehen Ihnen eine neue Orgel in unsere Kapelle sowie weitere Instrumente (Flügel, Klavier etc.) zur Verfügung.

Musizieren setzt die Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit kranken und behinderten Menschen, aber auch Teamfähigkeit mit anderen Berufsgruppen voraus.

Zu der vielseitigen verantwortungsvollen Aufgabe ist es selbstverständlich, laufend Fortbildungen wahrzunehmen.

Die Vergütung erfolgt bis zu einem B-Kirchenmusikergehalt je nach Voraussetzung und Qualifikation im Umfang einer vollen Stelle. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie an die **Stiftung Diakoniewerk Kropp, Personalabteilung, Postfach 1161, 24845 Kropp**.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Stiftungsvorstand der Stiftung Diakoniewerk Kropp, Pastor Günter Heinz Jakisch, Tel. 0 46 24/80 10, zur Verfügung.

Az.: 30 Kropp Diakoniewerk – T III/T 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinden St. Petri Ratzeburg und Berkenthin suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

Wir denken dabei an eine Diakonin/einen Diakon, eine Erzieherin/einen Erzieher oder eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation. Die Arbeitszeit beträgt 25 Wochenstunden.

Zu den Aufgaben gehören in beiden Gemeinden:

- Fortführung und Neuaufbau der gemeindlichen Jugendarbeit durch Begleitung von Konfirmanden- und Jugendgruppen
- Durchführung von Projekten, Jugendgottesdiensten, Freizeiten
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher
- Projektangebote im musikalischen, theaterpädagogischen oder gestalterischen Bereich
- offene und halboffene Jugendarbeit sowie
- gemeindeübergreifende Jugendarbeit

Wir erwarten eine aufgeschlossene, engagierte Mitarbeiterin/einen aufgeschlossenen, engagierten Mitarbeiter, die/der offen auf Jugendliche zugehen und sie motivieren kann. Ein eigenes Fahrzeug und die Mitgliedschaft in der ev. Kirche werden vorausgesetzt.

Wir bieten ein freundliches Arbeitsklima und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein eigenes Büro in Ratzeburg und eigene Räumlichkeiten für die Jugendarbeit. Gern sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 25. Januar 2002 zu richten an Pastor Martin Behrens, Schranenstr. 3, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilen Pastor Behrens, Tel. 0 45 41/51 91, sowie Frau Astrid Thiele-Petersen, Kirchenkreis-Jugendpfarramt, Tel. 0 45 41/88 93 60.

Az.: 30 – St. Petri Ratzeburg – D 3

*

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst sucht für die Partnerkirche in Tansania zum nächst möglichen Zeitpunkt

einen Dozenten/eine Dozentin für die Didaktik des evang. Religionsunterrichts.

Die Norddiözese der Evangelisch Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) hat uns gebeten, die Stelle eines Dozenten

oder einer Dozentin für die Didaktik des Religionsunterrichts am theologischen Kolleg in Mwika (in unmittelbarer Nähe von Moshi) am Fuße des Kilimanjaro zu besetzen.

In Mwika werden einheimische Religionslehrer und -lehrerinnen, Pastoren und Pastorinnen, Gemeindeförderinnen und Evangelisten ausgebildet. Der Bewerber oder die Bewerberin sollte über einschlägige Berufserfahrung, möglichst auch im Bereich der Fortbildung für Religionslehrer und -lehrerinnen verfügen. Kulturelle Offenheit, kirchliches Engagement, Belastbarkeit, Tropentauglichkeit und sehr gute englische Kenntnisse sind weitere Voraussetzungen für eine Berufung.

Zur Vorbereitung auf den Einsatz am Kolleg in Mwika ist ein viermonatiger Kurs in Orientierung und Kiswahili an der ELCT Sprachschule in Morogoro vorgesehen. Die Vertragszeit in Übersee beträgt in der Regel vier Jahre. Bewerbungsfähig sind Pastoren und Pastorinnen der Nordelbischen Kirche.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse usw.) sind zu richten an den Vorstand des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Afrikareferent des NMZ, Pastor M. Hanfstängl, Tel.: (0 40) 88 18 13 21 und der Direktor des NMZ, Dr. J. Wietzke, Tel.: (0 40) 88 18 12 01.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Januar 2002, 24.00 Uhr.

Az.: 5020-2 – M I

*

Im Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ) in der Pommerschen Evangelischen Kirche ist die Stelle (100 %)

einer Referentin/eines Referenten für Jugendarbeit

baldmöglichst wiederzubesetzen. Das Amt, in dem außerdem eine Referentin für Kinderarbeit tätig ist, wurde im Jahr 2000 gebildet.

Die Referentin/der Referent soll die Ehren- und Hauptamtlichen in den Gemeinden und Regionen bei der Entwicklung situationsgerechter Formen kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unterstützen und begleiten. Sie/er ist verantwortlich für die Planung und Durchführung von landeskirchlichen Veranstaltungen und Projekten in der Kinder- und Jugendarbeit. Sie/er vertritt die Belange der evangelischen Jugend gegenüber den Jugendbehörden und in der Verbandsarbeit auf Landesebene. Die Zusammenarbeit mit dem AKJ und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs soll weiter intensiviert werden.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber wird erwartet:

- pädagogisch-theologischer Hochschul- oder Fachhochschulabschluss (Gemeindepädagogik, Religionspädagogik oder Theologie mit pädagogischer Zusatzqualifikation)
- mehrjährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich, vorzugsweise in der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Teamfähigkeit
- organisatorische Begabung
- Fähigkeit zu konzeptioneller Arbeit

Wünschenswert wären Zusatzqualifikationen (z.B. Organisationsentwicklung, Gruppenpädagogik, Bibliodrama, Spielpädagogik, Medienpädagogik, Theaterpädagogik).

Dienstszitz ist das Amt für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Pommerschen Ev. Kirche in Greifswald.

Die Vergütung/Besoldung erfolgt nach KAVO in Anlehnung an BAT-O bzw. Pfarrbesoldung. Die Anstellung soll befristet erfolgen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind bis zum 19. Januar 2002 (Datum des Posteingangs) zu richten an

das Konsistorium der Pommerschen Ev. Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald.

Auskünfte erteilt OKR Moderow, Tel. 0 38 34/55 47 34.

Az.: 2020-3 – D 3

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 09.12.2001 die Vikarin Simone Bremer.
- Am 09.12.2001 der Vikar Ole Cramer.
- Am 02.12.2001 die Vikarin Beatrix Drischel.
- Am 02.12.2001 der Vikar Michael Jordan.
- Am 09.12.2001 die Vikarin Eva Rincke.
- Am 09.12.2001 die Vikarin Dr. Corinna Schlapkohl.
- Am 02.12.2001 der Vikar Johannes Steffen.
- Am 02.12.2001 die Vikarin Corinna Stöber.
- Am 09.12.2001 der Vikar Jörg Michael Suhr.

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Ralph-Martin Appel, Sarau, zum Pastor der Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde Klein Nordende, Kirchenkreis Rantau.
- Mit Wirkung vom 01.02.2002 die Pastorin Martina Ulrich, Joldelund zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpen, Kirchenkreis Segeberg.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Wahl des Pastors z.A. Christian Diederichs, Quickborn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn-Hasloh, Kirchenkreis Niendorf.
- Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Wahl des Pastors Thomas Jeutner bei gleichzeitiger Übernahme aus dem Dienst der Pommerschen Evangelischen Kirche in ein Dienstverhältnis als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sasel, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –.
- Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Wahl der Pastorin z. A. Simone Liepolt, z. Zt. in Scharbeutz, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Scharbeutz, Kirchenkreis Eutin.

Erneut berufen:

- Mit Wirkung vom 01.03.2002 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Peter Barz, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten beim Gemeindedienst der NEK – Arbeitszweig Volksmission - mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 bis einschließlich 31.12.2009 der Pastor Wolfgang Lenk, Hamburg, in das Amt eines theologischen Referenten beim Gemeindedienst der NEK mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Thomas Heß, Hamburg-Eimsbüttel, auf die Dauer von 3 Jahren zum Pastor der 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Personal- und Gemeindeentwicklung.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Olaf Krämer, Hamburg, auf die Dauer von 5 Jahren zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für das Friedhofspfarramt Ohlsdorf.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin Isa Lübberts-Arndt, Hamburg-Meiendorf, auf die Dauer von 5 Jahren in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 75% - zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Harburg für Personal- und Gemeindeentwicklung.

Mit Wirkung vom 01.11.2001 bis einschließlich 31.10.2002 die Pastorin Andrea Simowski, Hamburg-Bramfeld, zur Pastorin der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Vakanzvertretungen.

Mit Wirkung vom 01.06.2001 der Pastor Wolfram Suhr, Hamburg, auf die Dauer von 3 Jahren zum Pastor der 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Eingeführt:

Am 11.11.2001 der Pastor Dr. Carsten Berg als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für diakonische Aufgaben.

Am 23.09.2001 der Pastor Stefan Deutschmann als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 13.11.2001 die Pastorin Birgit Feilcke-Leung als Pastorin in die 4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Am 20.10.2001 die Pastorin Monika Gusek als Pastorin in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Kirchenkreis Kiel.

Am 31.10.2001 der Pastor Richard Hölck als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

Am 11.11.2001 die Pastorin Maren Löffelmacher als Pastorin in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin.

Am 04.11.2001 der Pastor Thomas Merfert als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz, Kirchenkreis Plön.

Am 09.09.2001 der Pastor Christian Meyns als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenswort, Kirchenkreis Eiderstedt.

Am 21.11.2001 der Pastor Andreas Nohr als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden.

Am 11.11.2001 der Pastor Lars Reimann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Kirchenkreis Neumünster.

Am 04.11.2001 der Pastor Peter Rönndahl als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg.

Am 17.10.2001 der Pastor Hans-Martin Storm als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Süderdithmarschen für Krankenhauseelsorge.

Am 09.10.2001 der Pastor Robert Zeidler als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese für Jugendarbeit.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin im Probedienst Dr. Wiebke Bähnke unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft, Kirchenkreis Alt-Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Friedemann Bräsen im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der ESG-Pfarrstelle in einem Umfang von 50 % verbunden mit der Dienstleistung in einem Umfang von 50 % in der Kirchengemeinde St. Johannis-Harvesthude, Kirchenkreis Alt - Hamburg (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor z. A. Ole Cramer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Heikendorf, Kirchenkreis Kiel, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin z. A. Beatrix Drischel unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Militärseelsorge in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Tobias Drömann im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Krankenhauseelsorge am Westküstenklinikum zu Heide, Kirchenkreis Norderdithmarschen in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin Wiebke Drömann im Rahmen ihres Dienstverhältnisses auf Probe zur NEK mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der St. Martins-Kirchengemeinde Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis – 50 % – (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.02.2002 der Pastor im Probedienst Detlef Görrig, unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Blankenese zur Dienstleistung in besonderem Auftrag.

Mit Wirkung vom 01.03.2002 die Pastorin z. A. Anja Jessen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 %).

Mit Wirkung vom 15.11.2001 die Pastorin im Probedienst Sylvia Kilian-Heins unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Angestelltenverhältnis) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Martin – Luther – Kirchengemeinde Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor z. A. Steffen Kühnelt unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Veddel, Kirchenkreis Alt-Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin Babette Lorenzen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle Kirchengemeinde Fruerlund, Kirchenkreis Flensburg.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor z. A. Jens Rake unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri – Geesthacht, Kirchenkreis Alt – Hamburg, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %).

Mit Wirkung vom 01.01.2002 die Pastorin z. A. Dr. Corinna Schlapkohl unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sarau, Kirchenkreis Plön, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor z. A. Jörg Michael Suhr unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Klausdorf/Schwentine, Kirchenkreis Kiel, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis (100 %).

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor z. A. Christoph Thoböll unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lokstedt, Kirchenkreis Niendorf, in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor im Probedienst Ingo Zipkat in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rellingen, Kirchenkreis Pinneberg (Auftragsänderung).

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01.01.2002 bis einschließlich 30.06.2003 die Pastorin i.W. Heike Spiegelberg gem. § 92 Pfarrergesetz der VELKD.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 17. 07. 2000 dem Militärpfarrer Christian Sievers, Evangelischer Standortpfarrer Kiel, die 3. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik, Kirchenkreis Kiel.

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Jürgen-Michael Friedetzky, Pinneberg.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Horst Simonsen.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Stefan Wolfschütz.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Ulrich Both in Kaltenkirchen.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor Winfried Gross in Plön/Koppelsberg.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 die Pastorin Renate Kirch in Lauenburg.

Mit Wirkung vom 01.12.2001 der Pastor Bodo Krüger in Relingen.

Mit Wirkung vom 01.04.2002 der Pastor Friedrich-Wilhelm Levin in Kiel.

Mit Wirkung vom 01.01.2002 der Pastor i. W. Walter Schmidt.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

Hans-Dietrich Schiel

geboren am 18. April 1915 in Halberstadt

gestorben am 12. November 2001 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 30. November 1952 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er bis zu seiner Zuruhesetzung zum 01. Mai 1983 Hilfsgeistlicher und Pastor in Hamburg-Fuhlsbüttel.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Schiel.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt